



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 am **19.07.2023** folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang

„Zahnmedizin“

mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“

des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 19.07.2023

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Studienbeginn, Regelstudienzeit	2
§ 5	Studienberatung	2
§ 6	Kommunikation	3
§ 7	Verpflichtungen der Studierenden	3
§ 8	Studium: Aufbau, Verlaufsplan und Informationen	3
§ 9	Module, Leistungspunkte, Definitionen und Inhalte	3
§ 10	Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 11	Bescheinigungen der Module	4
§ 12	Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen	6
§ 13	Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten (Praktische Übungen, Seminare)	7
§ 14	An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, veranstaltungsbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 15	Anwesenheitspflicht zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	8
§ 16	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	8
§ 17	Prüfungsorganisation	9
§ 18	Formen von Prüfungsleistungen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 19	Leistungsbewertung und Notenbildung	10
§ 20	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 21	Lehr- und Studienausschuss	11
§ 22	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Aufgaben	12
§ 23	Familienförderung und Nachteilsausgleich	13
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 25	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 26	Mitteilung der Ergebnisse und Einsicht in Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 27	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
§ 28	Experimentierklausel	14
§ 29	Evaluation	15
§ 30	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1:	Studienverlaufsplan	16
	Studienverlaufsplan erster Studienabschnitt	16
	Lehrveranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr Studienbeginn im Wintersemester	16
	Lehrveranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr Studienbeginn im Sommersemester	18
	Studienverlaufsplan zweiter Studienabschnitt	20
	Lehrveranstaltungen im 5.-6. Studienhalbjahr	20
	Studienverlaufsplan dritter Studienabschnitt	21
	Lehrveranstaltungen im 7.-10. Studienhalbjahr	21
Anlage 2:	Modulliste	24
	Liste der Module	24
	Übersicht Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	49
Anlage 3:	Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)	51
Anlage 4:	Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen (e-Klausuren)	52

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist die Zahnärztin und der Zahnarzt, die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.

(2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten und mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(3) Im Übrigen gelten die in der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) genannten Ziele der zahnärztlichen Ausbildung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Zahnmedizin ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und nicht gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Zum Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen benötigt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3 vorlegen bzw. entsprechend äquivalente Nachweise.

(3) Zudem ist gemäß § 20 Abs. 9 dem Referat für Studium und Lehre des Fachbereichs Medizin vor Aufnahme des Studiums eine vollständige Leistungsübersicht vorzulegen, wenn bereits zuvor Leistungen in diesem oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt nach § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate. Auf Grundlage dieser Studienordnung stellt der Fachbereich Medizin ein Lehrangebot sicher, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg.

(2) Für die Studienfachberatung ist das Referat für Studium und Lehre des Fachbereichs Medizin verantwortlich. In Kooperation mit der ZAS und der Fachschaft Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin werden für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Orientierungsveranstaltungen (OE) zur allgemeinen Einführung in das Studium angeboten.

(3) Zuständig für die Beratung zur Zahnärztlichen Prüfung sowie zur Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen (Module) ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.

§ 6 Kommunikation

Die Studierenden erhalten vom Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg einen students-Account. Die elektronische Kommunikation erfolgt ausschließlich über diese Mail-Adresse.

§ 7 Verpflichtungen der Studierenden

(1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Ausbildung über Patientinnen und Patienten und patientenbezogene Daten erhalten, der Schweigepflicht (vgl. § 203 Strafgesetzbuch).

(2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs, des Universitätsklinikums oder der Lehrpraxen benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinien zu befolgen.

§ 8 Studium: Aufbau, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in drei Abschnitte: in ein viersemestriges Studium vor dem ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, ein anschließendes zweisemestriges Studium vor dem zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und einem anschließenden viersemestrigem Studium, das durch den dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen wird. Die Zahnärztliche Prüfung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen.

(2) Bis zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe und ein Pflegedienst von einem Monat nachzuweisen. Bis zum dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine Famulatur von vier Wochen nachzuweisen.

(3) Die Abfolge des Zahnmedizinstudiums über die Fachsemester für die Dauer von 10 Semestern ist im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 dargestellt. Studierende, die ihre Module ohne zeitlichen Verzug gemäß dem Studienverlaufsplan erworben haben, befinden sich im planmäßigen Studienverlauf, der das Einhalten der Regelstudienzeit sicherstellt. Ein Anspruch auf Ausbildung besteht grundsätzlich in dem Fachsemester, für das die Einschreibung für Zahnmedizin bei der Universität erfolgt bzw. in einem niedrigeren Semester. Studierende, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Studiengang wechseln, können auf Antrag im Referat für Studium und Lehre nach Maßgabe freier Kapazitäten und bei Vorliegen eines Anrechnungsbescheides des dafür zuständigen Landesprüfungsamtes individuell zu Lehrveranstaltungen und Modulen abweichender Fachsemester zugeteilt werden.

§ 9 Module, Leistungspunkte, Definitionen und Inhalte

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 ZApprO in Modulen organisiert, denen Leistungspunkte (LP) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)) zur Darstellung des im Studium erforderlichen Arbeitsaufwands (workload) zugeordnet sind. Ein

Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von LP ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Alle Studien- und Prüfungsleistungen sowie die geforderten Anwesenheitspflichten müssen erfolgreich absolviert sein.

(3) Die im Studium der Zahnmedizin zu absolvierenden Module („Scheine“) entsprechen den in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 ZApprO benannten, nachzuweisenden Unterrichtsveranstaltungen.

(4) Einem Modul sind Lehrveranstaltungen zugeordnet, in deren Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Diese stellen als gemeinsame Einheit die Erfolgskontrollen im Sinne einer Modulprüfung dar.

(5) In der Modulliste (Anlage 2) sind die Module im Hinblick auf ihre Bezeichnung, LP, Verpflichtungsgrad, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme sowie Voraussetzungen für die Vergabe von LP geregelt. Zudem sind hier die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und der zugehörige Arbeitsaufwand definiert.

(6) Die Module vermitteln gemäß §§ 5 bis 9 ZApprO in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktischen Übungen (Praktika / Unterricht an der Patientin oder am Patienten / Behandlung der Patientin oder des Patienten), Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen) die vorgesehenen Studieninhalte.

(7) Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in digitaler Form angeboten oder begleitet oder in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind verpflichtend zu absolvierende und zu bestehende lehrveranstaltungsbegleitende Lehr- und Lernkontrollen, sie bereiten auf den erfolgreichen Nachweis des Qualifikationsziels des Moduls vor. Sie können in der Modulliste (Anlage 2) als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung definiert werden. Studienleistungen können auch als Eingangskontrolle definiert werden, wenn sie insbesondere in praktischen Lehrveranstaltungen dem Schutz der Patientinnen und Patienten dienen.

(2) Mit Modulprüfungsleistungen werden die Module abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen in praktischer Form sind innerhalb der Lehrveranstaltungszeiten zu erbringen.

§ 11 Bescheinigungen der Module

Gemäß §§ 20 Abs. 1, 2 und 3 ZApprO sind für die Anmeldung zum ersten, zweiten und dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Bescheinigungen der Module, über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachzuweisen (siehe Anlagen 1, 2, 3 und 4 zur ZApprO). Folgende Bescheinigungen sind in den Stoffgebieten zu erwerben:

Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)/ Wahl (W)	LP
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	PF	8
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	PF	9
Praktikum der Physiologie	PF	26

Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	PF	17
Praktikum der makroskopischen Anatomie	PF	22,5
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	PF	10
Praktikum der Berufsfelderkundung	PF	6
Übung in medizinischer Terminologie	PF	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PF	7,5
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PF	7,5
Wahlfach*	W	2
Studienabschnitt bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)/ Wahl (W)	LP
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom.	PF	19,5
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom.	PF	19
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	PF	7
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	PF	6,5
Studienabschnitt bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)/ Wahl (W)	LP
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	PF	1,5
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	PF	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	PF	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	PF	2,5
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	PF	5
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	PF	5,5
Operationskurs I	PF	10
Operationskurs II	PF	5
Integrierter Behandlungskurs I	PF	13
Integrierter Behandlungskurs II	PF	11,5
Integrierter Behandlungskurs III	PF	13
Integrierter Behandlungskurs IV	PF	11,5
Radiologisches Praktikum	PF	8,1
Pathologie	PF	3
Pharmakologie und Toxikologie	PF	2
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	PF	2,5
Notfallmedizin	PF	3
Innere Medizin einschließlich Immunologie	PF	2
Dermatologie und Allergologie	PF	1,5
Berufskunde und Praxisführung	PF	1
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	PF	1
Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege Gesundheitsökonomie	PF	
Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	PF	3
Schmerzmedizin	PF	2
Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	PF	2
Klinische Werkstoffkunde	PF	2
Orale Medizin und systemische Aspekte	PF	2
Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	PF	2
Wahlfach*	WP	3

* Die Wahlfächer werden gemäß § 10 und 11 ZApprO angeboten. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden semesterbezogen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienabschnitts sind ist der jeweils vorausgehende, erfolgreich bestandene Abschnitt der staatlichen Prüfung.

(2) Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für Module bzw. Lehrveranstaltungen sind in der Modulliste (Anlage 2) aufgeführt.

(3) Die Arbeit in den praktischen Lehrveranstaltungen setzt den Besuch von den Sicherheitsunterweisungen, die den Veranstaltungen jeweils zugeordnet sind, im jeweiligen Semester voraus.

(4) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen infektiions- und/oder hautgefährdende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine vorherige arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit den Inhalten „Hautgefährdung/Feuchtarbeit“ und „Biologische Arbeitsstoffe/Infektionsgefährdung“ erforderlich. Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV durch den Betriebsärztlichen Dienst ist für Studierende der Zahnmedizin im ersten Fachsemester obligatorisch. Die Teilnahme wird durch den Betriebsärztlichen Dienst bescheinigt.

(5) Der Betriebsärztliche Dienst überprüft gleichzeitig bei den Studierenden den Impfstatus bzw. die Immunität nach §§ 23, 23a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nach Masernschutzgesetz (§20 IfSG). Die Vollständigkeit des erforderlichen Impfstatus wird durch eine Eignungsbescheinigung "Nachweis Immunität bzw. Impfschutz nach § 23a und § 20 IfSG" bescheinigt.

(6) Vor Beginn des Studienabschnitts bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind die arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV und die Eignungsuntersuchung „Einsatzfähigkeit für chirurgisch-invasive Tätigkeiten“ obligatorisch. Die Eignung wird getrennt von der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV durch eine Bescheinigung attestiert. Der Impfstatus beziehungsweise die Immunität wird gemäß Absatz 4 erneut kontrolliert und bescheinigt.

(7) Bei Lehrveranstaltungen mit Patientenbehandlung erfolgt die Ausbildung in einem streng regulierten Stufensystem, in dem die Studierenden schrittweise, mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad, in die zahnärztliche Patientenbehandlung eingeführt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 2) angegeben.

(8) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Studienabschnitts bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erfolgt erst mit der Vorlage der Vorsorge- und Eignungsbescheinigungen. Wird die betriebsärztliche Untersuchung durch eine Studierende oder einen Studierenden verweigert, so führt dies zu einem Teilnahmeverbot an gegenseitigen Übungen der Studierenden, an operativen Eingriffen oder invasiven Maßnahmen an Patientinnen oder Patienten und damit zu einem Teilnahmeverbot für die entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(9) Wenn eine Studierende oder ein Studierender über sich selbst erfährt, dass bei ihr oder ihm ein nosokomiales Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV) vorliegt, so ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt unverzüglich mitzuteilen, um das Risiko bzw. die Einsatzfähigkeit einschätzen zu lassen. Eine weitere Teilnahme an gegenseitigen Übungen der Studierenden sowie operativen Eingriffen oder

invasiven Tätigkeiten an Patientinnen oder Patienten ohne vorherige qualifizierte ärztliche Einschätzung des nosokomialen Infektionsrisikos ist nicht statthaft.

§ 13 Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten (Praktische Übungen, Seminare)

(1) Zu den Lehrveranstaltungen werden nur Studierende der Zahnmedizin der Philipps-Universität Marburg zugelassen, soweit nicht für Studierende anderer Studiengänge nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Die Aufnahmekapazität für die regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher stets nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Lehrveranstaltung zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich.

(3) Übersteigt bei einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge der Teilnahme nach diesen Prioritätsgruppen:

a) an Studierende, die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan die Lehrveranstaltung vorsah (Prioritätsgruppe 1),

b) an Studierende, die sich im planmäßigen Studienverlauf gemäß § 8 Abs. 3 dieser Studienordnung befinden (Prioritätsgruppe 2),

c) an Härtefälle (unverschuldete Nichtteilnahme) oder gemäß § 24 Abs. 2 aus wichtigem Grund zurückgetreten; (Prioritätsgruppe 3).

d) Einen Platz vierter Priorität erhalten alle übrigen Studierenden (Prioritätsgruppe 4).

(4) Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung aller Prioritätsgruppen, so werden die Plätze gemäß der obigen Reihung vergeben. Sind mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

(5) Immatrikulierte Studierende der Zahnmedizin, denen ein Platz zugeteilt wurde, müssen ihren Platzanspruch zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfall schriftlich bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person geltend machen; anderenfalls wird der Platz an andere Anspruchsberechtigte weitergegeben. Die Verhinderung ist bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, bei anderen Gründen in schriftlicher Form, innerhalb von 3 Werktagen glaubhaft zu versichern. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die für die betroffene Lehrveranstaltung verantwortliche Person.

§ 14 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, veranstaltungsbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Teilnahme an regelmäßig und erfolgreich zu bescheinigenden Lehrveranstaltungen gemäß Modulliste (Anlage 2) setzt eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist voraus (Ausschlussfrist). Die Anmeldung erfolgt in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem oder dem vom Referat für Studium und Lehre angekündigten Verfahren. Die Anmeldefristen werden vom Referat für Studium und Lehre festgelegt und bekanntgegeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Belegung der Lehrveranstaltung im laufenden Semester nicht mehr möglich.

(2) Die Anmeldung zum ersten Versuch der Prüfungsleistung (Erstprüfung) erfolgt in Verbindung mit der Lehrveranstaltung verpflichtend. Bis zum Bestehen der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung im ersten Versuch erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Ausnahmen regelt die Modulliste (Anlage 2).

(3) Ein anerkannter Rücktritt/ein entschuldigtes Fehlen beim ersten Versuch führt gemäß § 14 Abs. 2 zu einer verpflichtenden Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(4) Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen innerhalb der vom Referat Studium und Lehre festgelegten Fristen bei einem nicht bestandenen ersten Versuch gemäß § 14 Abs. 4 erfolgen durch die Studierenden selbst in der Regel über das Campusmanagement-System.

(5) Die Termine für Studienleistungen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik festgelegt und schriftlich, durch Aushang oder elektronisch in der Regel vor Veranstaltungsbeginn, jedoch mindestens eine Woche vor dem Termin der Studienleistung bekannt gegeben.

(6) Die Termine für Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Leitung des Zentrums, des Instituts oder der Klinik im Einvernehmen mit dem Referat für Studium und Lehre festgelegt und im Campus-Managementsystem und elektronisch vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(7) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist innerhalb der vorgegebenen Frist nur in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem möglich und führt zu einer Abmeldung der zugehörigen veranstaltungsbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Abmeldung von Lehrveranstaltungen außerhalb der Frist ist nur möglich, wenn die oder der Studierende sich aus einem nicht selbst verschuldeten, wichtigen Grund an einer regelmäßigen Teilnahme (§ 24 Abs. 2) gehindert sieht. Sie muss im Referat für Studium und Lehre erfolgen.

(8) Die Abmeldung und Rücktritt von Wiederholungsprüfungen sind in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem bis zu Beginn der Prüfung möglich.

§ 15 Anwesenheitspflicht zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme

(1) Für die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen besteht gemäß § 12 ZApprO Anwesenheitspflicht. Die Studierenden haben an in der Regel mindestens 84% des Zeitanteils der Lehrveranstaltung teilzunehmen, Ausnahmen regelt die Modulliste (Anlage 2). Dies kann durch Anwesenheitskontrollen überprüft werden. Können Studierende unverschuldet oder begründet (Krankheit, notwendige Betreuung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten oder Lebenspartner)) an mehr als 16% (bzw. der in der Modulliste (Anlage 2) definierten Prozentzahl) nicht teilnehmen, findet die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson in Absprache mit dem Studierenden eine individuelle Lösung, die sich am vorgesehenen Arbeitsaufwand des Moduls orientiert.

(2) Wird an einer Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen, wird diese als „nicht bestanden“ dokumentiert.

§ 16 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn alle in der Modulliste (Anlage 2) definierten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Studien- und Prüfungsleistungen können schriftlich, softwaregestützt, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Näheres regelt die Modulliste (Anlage 2).

(2) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfolgreich absolviert, wird diese als „nicht bestanden“ dokumentiert. Sofern eine nicht bestandene Studienleistung als Voraussetzung für eine Prüfungsleistung definiert ist, ist eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung ausgeschlossen.

§ 17 Prüfungsorganisation

(1) Vor jeder Erfolgskontrolle müssen sich die zu prüfenden Studierenden mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis zur Feststellung ihrer Identität ausweisen. Mit Aufnahme der Prüfung bestätigen sie ihre Prüfungsfähigkeit.

(2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht, muss der Beitrag jedes einzelnen, soweit möglich, kenntlich gemacht werden. Ist eine Aufgliederung nicht möglich, so sollte die/der Studierende jedoch in der Lage sein, ihren/seinen Beitrag zum Zustandekommen der Studienleistungen erläutern zu können. Prüfungsfragen werden in der Regel nicht veröffentlicht.

(3) In Lehrveranstaltungen eines Moduls, die auch in parallel stattfindenden Gruppen durchgeführt werden können, gelten einheitlich die gleichen Kriterien für den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß Modulliste (Anlage 2).

(4) Die auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung basierende, einzuhaltende Ordnung der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird den Studierenden von den Lehrenden spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.

(5) Bestimmte Tätigkeiten, die der Hygiene dienen oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Betriebes der Veranstaltung erforderlich sind (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege und Rückgabe des überlassenen Instrumentariums), sind Bestandteil der Veranstaltung, jedoch nicht der Lehrzeit.

§ 18 Formen von Prüfungsleistungen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Prüfungsleistungen finden in der Form von Klausuren (im Antwort-Wahl-Verfahren, inklusive e-Klausuren), Prüfungsgesprächen, Referaten, Structured Oral Examinations (SOE) und Objective Structured Clinical Examinations (OSCE) sowie praktischen Prüfungen statt.

(2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht in vorgegebener Bearbeitungszeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt werden, die Dauer kann zwischen 15 Minuten bis 180 Minuten je Fach liegen.

(3) Das Nähere zu Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren regelt Anlage 3.

(4) Findet die Klausur softwaregestützt (e-Klausur) statt, so wird sie mit einem schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet (siehe Anlage 4).

(5) Prüfungsgespräche sind mündliche Prüfungen, in denen in vorgegebener Zeit Fragen zu beantworten sind. Sie können als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Sie werden nach § 22 Abs. 3 HessHG abgenommen. Unmittelbar nach Ende des Prüfungsgesprächs ist der oder dem geprüften Studierenden das Ergebnis mitzuteilen.

(6) Referate sind schriftlich ausgearbeitete Abhandlungen über ein bestimmtes Thema, die wissenschaftlichen Standards genügen. Der Umfang soll mindestens 2 bis maximal 10 Seiten umfassen.

(7) Structured Oral Examinations (SOE) stellen eine strukturierte Form des Prüfungsgesprächs dar. Die Inhalte der SOE und deren Gewichtung werden vor der Prüfung festgelegt. Die Zusammenstellung der Fragen orientiert sich an im Vorfeld definierten Schlüsselkompetenzen und -kriterien. Ebenfalls im Voraus bestimmt wird der Rahmen der Prüfung. Die Dauer einer SOE liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(8) Objective Structured Clinical Examinations (OSCE) stellen eine strukturierte Form der praktischen Leistung dar. Sie überprüft den Transfer von im Zahnmedizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten, die anhand standardisierter Bewertungsbögen bewertet werden. Geprüft wird insbesondere an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten oder fachspezifischen Objekten (z. B. Modellen). Die Dauer einer OSCE liegt zwischen mindestens 40 Minuten und höchstens 180 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(9) Praktische Prüfungen sind in der Regel Präparationen (Herstellen von zahnmedizinischen Werkstücken) in einer vorgegebenen Zeit (mindestens 60 Minuten bis 180 Minuten).

§ 19 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In den Wahlfächern werden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bewertet.

(2) Notenschema gemäß § 24 ZApprO:

„sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung
„gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen können für die individuelle Rückmeldung des Leistungsstandes Benotungen gemäß Abs. 2 erfolgen. Diese werden in der Regel nicht bescheinigt.

§ 20 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bestandene veranstaltungsbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Sind die regelmäßige Teilnahme oder einzelne Studienleistungen einer Lehrveranstaltung nicht erbracht und die Lehrveranstaltung oder die Studienleistungen müssen wiederholt werden, kann in diesem Zuge aus didaktischen und organisatorischen Gründen die erneute Erbringung schon bestandener Studienleistungen notwendig sein, da sie als Grundlage für die Erbringung von darauf aufbauenden weiteren Studienleistungen dienen können. Bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen werden nicht neu im Hinblick auf das Bestehen überprüft. Ausnahmen regelt die Modulliste.

(2) Nicht-bestandene veranstaltungsbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, können wie folgt wiederholt werden:

- a) Studienleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden, Ausnahmen regelt die Modulliste (Anlage 2).

b) Prüfungsleistungen können dreimal wiederholt werden, d.h. es werden insgesamt vier Versuche ermöglicht.

(3) Wiederholungsmöglichkeiten für Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel einmal im Semester angeboten. Ausnahmen regelt die Modulliste (Anlage 2).

(4) Prüfungsleistungen, die gemäß § 24 Abs. 1 wegen Nichtantritts als „nicht bestanden“ bewertet wurden, können auch in dem im gleichen Semester angebotenen weiteren Termin absolviert werden.

(5) Lehrveranstaltungen können einmal wiederholt werden.

(6) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Prüfungsleistung und deren Wiederholungsmöglichkeit müssen grundsätzlich mindestens 7 Tage liegen. Die Frist kann in den Fällen, in denen es zur Kollision mit den Meldefristen für die staatlichen Prüfungen kommt, auf drei Werktage verkürzt werden. Über die verkürzte Frist werden die Studierenden informiert. Die Frist zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studienleistung und deren Wiederholungsmöglichkeit beträgt mindestens 24 Stunden.

(7) Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu begutachten.

(8) Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anwesenheitskontrollen sind bis spätestens zum Ende des Semesters in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem für die Studierenden zu dokumentieren (Wintersemester: 31.03. / Sommersemester 30.09.).

(9) Fehlversuche von Studienortswechslern im Sinne des § 3 Abs. 3 werden wie Fehlversuche an der Philipps-Universität Marburg auf die Wiederholungsmöglichkeiten der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

§ 21 Lehr- und Studiausschuss

(1) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin im Studiengang Zahnmedizin einen Lehr- und Studiausschuss (LuSt) ein.

(2) Dem Lehr- und Studiausschuss gehören in Prüfungssachen fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Weitere Amtszeiten sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Lehr- und Studiausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Medizin. Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat bestellt.

(4) Der Lehr- und Studiausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen wurde. Er tagt in der Regel nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Lehr- und Studienausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Lehr- und Studienausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Lehr- und Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden.

(8) Der Lehr- und Studienausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise in den in dieser Studienordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(9) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Administration der Studien- und Prüfungsleistungen, bedient sich die Studiendekanin bzw. der Studiendekan im Übrigen des Prüfungsbüros im Referat Studium und Lehre des Fachbereichs Medizin.

(10) Individualentscheidungen des Ausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Aufgaben

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Studienordnung sind gemäß HessHG § 22 Abs. 2 Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, approbierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte bzw. Ärztinnen und Ärzte, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Leistung nach dieser Studienordnung beauftragt wurden, befugt. Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Studienordnung dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Leistung nach dieser Studienordnung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Personen nach Abs. 1 bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Leistung nach dieser Studienordnung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Leistungskontrollen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Leistungskontrollen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Leistungskontrolle von der Fortsetzung der Leistungskontrolle auszuschließen.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden von den Lehrenden des jeweiligen Moduls durchgeführt, soweit nicht das Dekanat des Fachbereichs Medizin im Benehmen mit der jeweiligen Bereichsleitung eine andere prüfende Person bestellt hat.

(4) Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der OSCE Prüfungen sind die Prüfer für diese Prüfungsform geschult.

§ 23 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen, bei veranstaltungsbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen wird Rücksicht genommen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden, welche die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig, gegenüber dem Referat Studium und Lehre mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der formlose Antrag ist in der Regel acht Wochen vor der nächsten beabsichtigten Prüfungsleistung/Lehrveranstaltungsteilnahme bei der Referentin oder dem Referenten des jeweiligen Studienabschnittes im Studiengang Zahnmedizin einzureichen. Dieser wird nach Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durch die Referentin oder den Referenten zur Entscheidung an den Lehr- und Studienausschuss in anonymisierter Form weitergegeben.

(3) Nach Entscheidung des Lehr- und Studienausschusses wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ausgestellt. Dieser enthält ggf. eine Aufforderung zur Meldung bei den jeweils mit der Lehre beauftragten Personen durch die Studierende oder den Studierenden 14 Tage vor Veranstaltungs-/Prüfungstermin.

(4) Ist absehbar, dass der Nachteilsausgleich für mehrere Veranstaltungen, bei veranstaltungsbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen benötigt wird, so reicht die einmalige Antragsstellung an die Studiendekanin oder den Studiendekan (Referat Studium und Lehre). Im Bewilligungsfall stellt der Studienausschuss eine zeitlich befristete Bescheinigung aus, die in der jeweilig betroffenen Veranstaltung unaufgefordert in Kopie einzureichen ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen werden ebenfalls mit „nicht bestanden“ gemäß § 16 Abs. 2 bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Termin ohne triftigen Grund versäumt oder diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung gemäß Satz 1 spätestens am dritten auf den Termin folgenden Werktag im Original der oder dem zuerst betroffenen Lehrveranstaltungsverantwortlichen vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis von Leistungen durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 2 als „nicht bestanden“. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Studien- oder Prüfungsleistung ebenfalls gemäß § 16 Abs. 2 als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen (u.a. im Fall einer wiederholten Täuschung) kann der Lehr- und Studienausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und/oder Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im

Studiengang Zahnmedizin erlischt. Gleiches gilt für unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z.B. durch Fälschung der Unterschrift).

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 3 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Studien- oder Prüfungsleistung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 24 Abs. 3 vorliegt,
3. eine erneute Teilnahme im Anschluss an die erste Wiederholung einer Lehrveranstaltung gemäß § 20 Abs. 5 nicht mehr möglich ist.

(2) Über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Mitteilung der Ergebnisse und Einsicht in Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis der Überprüfung der Anwesenheit, sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem bekanntgegeben.

(2) Den Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Bewertung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen zu gewähren.

(3) Die Einsicht wird nur einmalig gewährt. Abschriften, Kopien, Fotografien etc. dürfen nicht angefertigt werden.

§ 27 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Studierende erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die absolvierten Module in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) sowie eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen und Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) entsprechend der verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ausgestellt, sofern diese nicht eigenständig in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem erstellt werden können.

§ 28 Experimentierklausel

(1) Auf Antrag und bei positiver Beurteilung durch den Lehr- und Studiausschuss kann das Dekanat gestatten, Lehrveranstaltungen für alle Studierenden oder eine Teilgruppe abweichend von den Bedingungen der Anlagen 1 (Studienverlaufsplan) und 2 (Modulliste) durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Erprobung neuer Unterrichtsverfahren.

(2) Der erteilte Unterricht muss vom Umfang und von der kapazitären Bewertung her identisch zu den ersetzten Lehrveranstaltungen der Anlagen 1 (Studienverlaufsplan) und 2 (Modulliste) sein. Es muss sichergestellt sein, dass die in der ZAppRO definierten Inhalte vermittelt werden. Die Abweichung vom Studienplan muss im Antrag begründet, Ziele der Änderungen definiert und deren Erreichung durch eine Evaluation überprüft werden.

(3) Sofern nicht alle Studierenden des entsprechenden Semesters am geänderten Unterricht teilnehmen können, erfolgt die Zuordnung unter den Interessierten durch das Los.

§ 29 Evaluation

Die vom HessHG gemäß § 14 Abs. 1 vorgesehene Überprüfung der Lehre erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats des Fachbereichs Medizin.

§ 30 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die seit dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium der Zahnmedizin in Marburg begonnen haben oder beginnen.

(2) Studierende, die zum 01. Oktober 2021 bereits im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 01.02.2017 beenden.

(3) Studierende nach Abs. 2, die bis zum 10 Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, werden zum Sommersemester 2025 von Amts wegen in diese Studienordnung überführt.

(4) Studierende nach Abs. 2, die bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, werden zum Sommersemester 2028.von Amts wegen in diese Studienordnung überführt.

(5) Studierende, die in höhere Semester eingestuft werden, werden wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden behandelt.

(6) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Philipps-Universität Marburg vom 29. September 2021 in der Fassung vom 07. September 2022 außer Kraft.

Marburg, den 18.09.2023

gez.

Prof. Dr. Denise Hilfiker-Kleiner

Dekanin des Fachbereichs Medizin

der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 27.09.2023

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan erster Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr
Studienbeginn im Wintersemester

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP*	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Fachsemester
1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	3	(4,5)	X		1
2	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	(2)	X		1
3	Chemisches Praktikum I (AC)	PÜ	2	(3)	X	X	1
4	Vorlesung Physik I	VL	2	(2)	X		1
5	Übung in medizinischer Terminologie	PÜ	1	(2)	X	X	1
6	Vorlesung Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	(1,5)	X		1
7	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I	VL	1	(1,5)	X	X	1
8	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PÜ	3	(5)	X	X	1
9	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie I	VL	1	(1,5)	X	X	1
10	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PÜ	3	(5)	X	X	1
11	Vorlesung Berufsfelderkundung	VL	2	(2)	X		1
12	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	(2)	X		2
13	Chemisches Praktikum II (OC)	PÜ	1,5	(2)	X	X	2
14	Vorlesung Physik II	VL	2	(2)	X		2
15	Physikalisches Praktikum	PÜ	4	(4)	X	X	2
16	Vorlesung Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	(2)	X		2
17	Vorlesung Mikroskopische Anatomie	VL	4	(4)	X		2
18	Praktikum Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	(6)	X	X	2
19	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I	VL	2	(2)	X		2
20	Praktikum der Berufsfelderkundung	PÜ	3	(4)	X	X	2
21	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde II	VL	1	(1)	X	X	2
22	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie II	VL	1	(1)	X	X	2
23	Vorlesung Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	(6)	X		3

24	Physiologisches Praktikum I (Physiologie der Organsysteme) mit Seminar	PÜ	3,2	(6)	X	X	3
25	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie II	VL	2	(3)	X		3
26	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I inkl. Seminar zum Praktikum	PÜ	2,1 (+ 2 SE)	(4)	X	X	3
27	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	(4,5)	X		3
28	Präparierkurs II	PÜ	4	(6,5)	X	X	3
29	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	(5,5)	X		4
30	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	(4,5)	X	X	4
31	Vorlesung Physiologie III (Neurophysiologie)	VL	3	(6)	X		4
32	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) inkl. Seminar	PÜ	2,75	(6)	X	X	4
33	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie III	VL	1	(3)	X		4
34	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II inkl. Seminar zum Praktikum	PÜ	1,75 (+2,25 SE)	(5)	X	X	4
35	Wahlfach I	VL	2				2-4

* LP-Angaben in Klammern beschreiben den der Lehrveranstaltung und der ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistung(en) zugeordneten Arbeitsaufwand. Sie werden gemäß § 9 Abs. 2 nicht im Einzelnen an Modulteilern ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen im 1.-4. Studienhalbjahr
Studienbeginn im Sommersemester

fortl. Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP*	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Fachsemester
12	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2	(2)	X		1
13	Chemisches Praktikum II (OC)	PÜ	1,5	(2)	X	X	1
14	Vorlesung Physik II	VL	2	(2)	X		1
15	Physikalisches Praktikum	PÜ	4	(4)	X	X	1
16	Vorlesung Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2	(2)	X		1
17	Vorlesung Mikroskopische Anatomie	VL	4	(4)	X		1
18	Praktikum Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5	(6)	X	X	1
19	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie I	VL	2	(2)	X		1
7	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I	VL	1	(1,5)	X	X	1
8	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	PÜ	3	(5)	X	X	1
9	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie I	VL	1	(1,5)	X	X	1
10	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	PÜ	3	(5)	X	X	1
11	Vorlesung Berufsfelderkundung	VL	2	(2)	X		1
1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	3	(4,5)	X		2
2	Vorlesung Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2	(2)	X		2
3	Chemisches Praktikum I (AC)	PÜ	2	(3)	X	X	2
4	Vorlesung Physik I	VL	2	(2)	X		2
5	Übung in medizinischer Terminologie	PÜ	1	(2)	X	X	2
6	Vorlesung Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1	(1,5)	X		2
20	Praktikum der Berufsfelderkundung	PÜ	3	(4)	X	X	2
21	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde II	VL	1	(1)	X	X	2
22	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie II	VL	1	(1)	X	X	2
29	Vorlesung Neuroanatomie	VL	3	(5,5)	X		3
30	Praktikum Neuroanatomie	PÜ	1	(4,5)	X	X	3

31	Vorlesung Physiologie III (Neurophysiologie)	VL	3	(6)	X		3
32	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) inkl. Seminar	PÜ	2,75	(6)	X	X	3
33	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie III	VL	1	(3)	X		3
34	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie II inkl. Seminar zum Praktikum	PÜ	1,75 (+2,25 SE)	(5)	X	X	3
23	Vorlesung Physiologie II (Organsysteme)	VL	4	(6)	X		4
24	Physiologisches Praktikum I (Physiologie der Organsysteme) mit Seminar	PÜ	3,2	(6)	X	X	4
25	Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie II	VL	2	(3)	X		4
26	Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I inkl. Seminar zum Praktikum	PÜ	2,1 (+ 2 SE)	(4)	X	X	4
27	Vorlesung zum Präparierkurs	VL	3	(4,5)	X		4
28	Präparierkurs	PÜ	4	(6,5)	X	X	4
35	Wahlfach I	VL	2		X	X	2-4

* LP-Angaben in Klammern beschreiben den der Lehrveranstaltung und der ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistung(en) zugeordneten Arbeitsaufwand. Sie werden gemäß § 9 Abs. 2 nicht im Einzelnen an Modulteilern ausgewiesen.

Studienverlaufsplan zweiter Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen im 5.-6 Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP*	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Fachsemester
36	Vorlesung zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	VL	2	(2)	X	X	5
37	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	PÜ	4	(4,5)	X	X	5
38	Vorlesung Radiologie (inkl. Strahlenschutz) I	VL	1	(1,5)	X	X	5
39	Demonstration Radiologie (inkl. Strahlenschutz) I (mit praktischen Anteilen)	VL (PÜ I A)	0,5	(1)	X	X	5
40	Praktikum Radiologie (inkl. Strahlenschutz) I	PÜ II A	1,5	(2)	X	X	5
41	Vorlesung zahnärztliche Prothetik am Phantom	VL	2	(2)	X		5
42	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	PÜ	18	(17)	X	X	5
43	Vorlesung Zahnerhaltungskunde am Phantom	VL	1	(1)	X		6
44	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	PÜ	16	(16)	X	X	6
45	Vorlesung Grundlagen der Parodontologie	VL	1	(1)	X	X	6
46	Praktikum der Parodontalpropädeutik am Phantom	PÜ	2	(1,5)	X	X	6
47	Vorlesung kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	VL	2	(2)	X	X	6
48	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	PÜ	6	(5)	X	X	6
49	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (mit Patientenbesprechung)	VL (PÜ)	2	(1,5)	X	X	6
50	Vorlesung Radiologie (incl. Strahlenschutz) II	VL	1	(0,8)	X	X	6
51	Demonstration Radiologie (incl. Strahlenschutz) II (mit praktischen Anteilen)	VL (PÜ IB)	0,5	(0,8)	X	X	5/vorlesungsfreie Zeit
52	Praktikum Radiologie (incl. Strahlenschutz) II	PÜ IIB	1,5	(1)	X	X	5/6

* LP-Angaben in Klammern beschreiben den der Lehrveranstaltung und der ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistung(en) zugeordneten Arbeitsaufwand. Sie werden gemäß § 9 Abs. 2 nicht im Einzelnen an Modulteilen ausgewiesen.

Studienverlaufsplan dritter Studienabschnitt
Lehrveranstaltungen im 7.-10. Studienhalbjahr

Nr.	Titel	Art	Umfang (SWS)	LP*	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme	Fachsemester
53	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs I	VL	6	(5)	X	X	7
54	Seminar Integrierter Behandlungskurs I	SE	2	(1)	X	X	7
55	Integrierter Behandlungskurs I (Patientenbehandlung)	PÜ	6,5	(6,5)	X	X	7
56	Integrierter Behandlungskurs I (Laborzeit)	PÜ	2	(0,5)	X	X	7
57	Vorlesung zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	VL	1	(2)	X		7
58	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	PÜ	1,5	(2)	X	X	7
59	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	VL	2	(2)	X	X	7
60	Vorlesung kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	VL	2	(1,5)	X		7
61	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	SE	1	(1)	X	X	8
62	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	PÜ	2,5	(2,5)	X	X	8
63	Vorlesung Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	VL	1	(1)	X	X	7
64	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	PÜ	2	(1,5)	X	X	7
65	Vorlesung Pathologie	VL	2,5	(2)	X	X	7
66	Praktikum Pathologie	PÜ	1	(1)	X	X	7
67	QB Klinische Werkstoffkunde Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	7
68	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin I	VL	0,5	(0,5)	X	X	7
69	QB Notfallmedizin Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	7 und 10
70	QB Notfallmedizin Praktikum	PÜ	1	(1)	X		7 und 10
71	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs II	VL	1	(1)	X	X	8
72	Seminar Integrierter Behandlungskurs II	SE	2	(2)	X	X	8
73	Integrierter Behandlungskurs II (Behandlungszeit)	PÜ	6,5	(6,5)	X	X	8
74	Integrierter Behandlungskurs II (Laborzeit)	PÜ	2	(2)	X	X	8

75	Vorlesung zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	VL	1	(1)	X		8
76	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	PÜ	1,5	(1,5)	X	X	8
77	Vorlesung kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	VL	2	(2)	X		8
78	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	SE	1	(1)	X	X	9
79	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	PÜ	2,5	(2,5)	X	X	9
80	Vorlesung Operationskurs I	VL	1	(1)	X	X	8
81	Operationskurs I (Phantom)	PÜ	1	(4,5)	X	X	8
82	Operationskurs I (Behandlung)	PÜ	2	(2,5)	X	X	8
83	Operationskurs I (Tagdienst)	PÜ	2	(2)	X	X	8
84	Vorlesung Dermatologie und Allergologie	VL	2	(1,5)	X	X	8
85	QB Schmerzmedizin Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	8
86	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin II	VL	0,5	(0,5)	X	X	8
87	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs III	VL	6	(5)	X	X	9
88	Seminar Integrierter Behandlungskurs III	SE	2	(1)	X	X	9
89	Integrierter Behandlungskurs III (Behandlungszeit)	PÜ	6,5	(6,5)	X	X	9
90	Integrierter Behandlungskurs III (Laborzeit)	PÜ	2	(0,5)	X	X	9
91	Vorlesung Operationskurs II	VL	1	(1)	X	X	9
92	Operationskurs II (Phantom)	PÜ	1	(1)	X	X	9
93	Operationskurs II (Behandlung)	PÜ	2	(1,5)	X	X	9
94	Operationskurs II (Tagdienst)	PÜ	2	(1,5)	X	X	9
95	Radiologisches Kolloquium	VL	1	(1)	X	X	9
96	Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie	VL	2	(2)	X	X	9
97	Vorlesung Innere Medizin einschließlich Immunologie I	VL	2	(2)	X	X	9
98	QB Orale Medizin und systemische Aspekte Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	9
99	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik	VL	2	(1)	X	X	9

	und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin Vorlesung						
100	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin III	VL	0,5	(0,5)	X	X	9
101	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs IV	VL	1	(1)	X	X	10
102	Seminar Integrierter Behandlungskurs IV	SE	2	(2)	X	X	10
103	Integrierter Behandlungskurs IV (Patientenbehandlung)	PÜ	6,5	(6,5)	X	X	10
104	Integrierter Behandlungskurs IV (Laborzeit)	PÜ	2	(2)	X	X	10
105	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	PÜ	2	(2)	X	x	10
106	Vorlesung Innere Medizin einschließlich Immunologie II	VL	2	(2)	X	X	10
107	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	10
108	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich Vorlesung	VL	2	(2)	X	X	10
109	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin IV	VL	0,5	(1,5)	X	X	10
110	Vorlesung Berufskunde und Praxisführung	VL	2	(1)	X	X	10
111	Wahlfach	VL	2	(3)	X	X	7-10

* LP-Angaben in Klammern beschreiben den der Lehrveranstaltung und der ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistung(en) zugeordneten Arbeitsaufwand. Sie werden gemäß § 9 Abs. 2 nicht im Einzelnen an Modulteilern ausgewiesen

Anlage 2: Modulliste

Liste der Module

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind nicht Bestandteil des Modultitels) <i>Englische Übersetzung</i>	Zugehörige universitäre Lehrveranstaltungen mit Art und Umfang			FS (Beispiel Regelstudienplan WS)	LP*	Verpflichtungsgrad		Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP (StO = Studienordnung, Wdh. =Wiederholungsmöglichkeit)		
	regelmäßig	erfolgreich	StO			Wdh.	Wdh.					
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin (Z1001) (Physics for Dentistry students)	VL	Physik I	2 SWS	1	(2)	x		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Inhalte der Physik, insb. aus den Bereichen Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre und Optik, verstehen, • ausgewählte Zusammenhänge aus Medizin und Physik herstellen und diese in den entsprechenden Untersuchungstechniken anwenden, • das erworbene physikalische und mathematische Grundwissen im Laufe der weiteren Ausbildung selbstständig einsetzen, • grundlegende Experimentiertechniken der Physik anwenden und die Bezüge der Experimente zur Zahnmedizin benennen, • Experimentreihen nach Anleitung dokumentieren und auswerten und die Auswirkung physikalischer Effekte für medizinische Zusammenhänge diskutieren, • Materialgrößen und Naturkonstanten aus Experimenten ableiten und hinsichtlich medizinischer Relevanz einordnen, • graphische Auftragung von Messdaten vornehmen und diese auswerten, • experimentelle Ergebnisse untereinander und mit Referenzwerten quantitativ vergleichen und Quellen für Ungenauigkeiten benennen. 	Sicherheitsunterweisung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	Physik II	2 SWS	2	(2)	x				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	
	PÜ	Physikalisches Praktikum	4 SWS	2	(4)	x	x			PÜ	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung (12 Versuche)	Studienleistungen: a) Absolvieren von <u>10 von 12 Versuchen</u> b) <u>10 von 12 Testate</u> Wiederholungsmöglichkeit über Ersatztermine Studienleistung a) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: Klausur Mind. eine Wiederholungsmöglichkeit im Semester
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin (Z1002) (Chemistry for Dentistry students)					9		Pflicht	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Arbeitstechniken zur sicheren Durchführung anorganisch-chemischer Reaktionen in wässriger Lösung anwenden, • die Prinzipien der Chemie von Ionen in wässriger Lösung im Experiment erkennen und diskutieren, • grundlegende präparative Techniken aus der anorganisch-chemischen und allgemeinen Chemie durchführen, • den sicheren und gewissenhaften Umgang mit Basis-Chemikalien beherrschen und im chemischen Labor sorgfältig, sauber, sicher und umweltgerecht experimentieren, die fachgerechte Vernichtung und/oder Entsorgung von Laborabfällen sowie den sicheren Umgang mit Laborgeräten durchführen, • die durchgeführten Versuche professionell dokumentieren und Synthesen im Laborjournal und Protokollheft nach allgemein anerkanntem Standard formulieren. 	Sicherheitsunterweisung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	2 SWS	1	(2)	x				VL I	Fehlzeiten siehe § 15 StO	
	PÜ	Chemisches Praktikum I (AC)	2 SWS	1	(3)	x	x			VL II	Fehlzeiten siehe § 15 StO	
	VL	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	2 SWS	2	(2)	x				PÜ I und II	Anwesenheitspflicht, ein Fehlertermin (1 von 8 Kurstagen) für PÜ I + PÜ II Bei unentschuldigtem Überschreiten der Fehlzeit muss die PÜ wiederholt werden, bestandene Prüfungsleistungen verfallen Bei entschuldigtem Überschreiten der Fehlzeit müssen nur die verpassten Termine nachgeholt werden, Prüfungsleistungen bleiben erhalten.	Studienleistungen: Absolvieren von <u>zwei Kolloquien je PÜ I und PÜ II</u> , jeweils eine Wdh am nächsten Kurstag, bei Nichtbestehen Wiederholung der PÜ. Die Zulassung zu den Klausuren AC1 und OC1 erfolgt mit Erbringung der regelmäßigen Teilnahme und dem Bestehen der Studienleistungen. Prüfungsleistungen: Variante 1: Je eine Klausur AC1 zur PÜ I und OC1 zur PÜ II, 0% variabel (Endnote xAC
	PÜ	Chemisches Praktikum II (OC)	1,5 SWS	2	(2)	x	x					

																			+ yOC = 100 Pkt = 4,0 = bestanden) Variante 2 (nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten Variante 1): Wenn xAC + yOC < 100 Pkt erfolgt Zulassung zu <u>Kombiklausur</u> (Bestehensgrenze 50 Punkte) Pro Klausur 1 Wiederholungsversuch Die Studierenden können alternativ auch auf der Gesamtwiederholung der PÜ bestehen.
Praktikum der Physiologie (Z1003) (Practical Course in Physiology)					26	Pflicht		Die Studierenden können • molekulare und zelluläre Vorgänge in den Kontext der Funktion von Organen und des gesamten Organismus einordnen, • anhand der physiologischen Grundprinzipien die Mechanismen pathophysiologischer Prozesse ableiten und verstehen, • wichtige physiologische Labormethoden und Messtechniken anwenden und verstehen den wissenschaftlichen Prozess von der Fragestellung über das Experiment zur physiologischen Modellvorstellung, • das erlernte Grundwissen im klinischen Kontext anwenden.	Sicherheitsunterweisung			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>						
	VL	Physiologie I (Zellphysiologie)	2 SWS	2	(2)	x				VL I-III	Fehlzeiten siehe § 15 StO								
	VL	Physiologie II (Organsysteme)	4 SWS	3	(6)	x				PÜ I und II	100% Anwesenheit, Ersatztermine/handschriftliche Ausarbeitung zum Thema (mind. acht DinA4 Seiten, fristgerecht abzugeben) sowie mündliche Prüfung bei Erkrankung/gravierenden Gründen nach unverzüglicher Attestvorlage einmal im Semester möglich Die Ersatzleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, Wdh. 1x innerhalb von zwei Wochen	Studienleistungen: a) Ein bestandenes <u>Eingangstest</u> pro Versuch (>= drei von fünf Fragen korrekt beantwortet), bzw. bei nicht bestandener Eingangstestat eine fristgerecht abgegebene und als „ausreichend“ bewertete handschriftliche Ausarbeitung (mind. zwei DIN A4 Seiten), sowie mündliche Prüfung bei nicht ausreichender Ausarbeitung, Wdh. 1x innerhalb von zwei Wochen b) <u>protokollierte Versuchsdurchführung an allen Versuchstagen</u> Studienleistung b) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: <u>Kombiklausur</u> Eine Wiederholungsmöglichkeit im Semester.							
	PÜ	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme) inkl. Seminar	3,2 SWS	3	(6)	x	x												
	VL	Physiologie III (Neurophysiologie)	3 SWS	4	(6)	x													
	PÜ	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie) inkl. Seminar	2,75 SWS	4	(6)	x	x												
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie (Z1004) (Practical Course in Biochemistry/Molecular Biology)					17	Pflicht		Die Studierenden können • Struktur und Funktion der grundlegenden Biomoleküle (Kohlenhydrate, Lipide, Amino- und Nukleinsäuren) sowie komplexer Makromoleküle: Peptide, Proteine, Membranen, Glykoproteine/-lipide erkennen und darstellen, die für den (Zell)Stoffwechsel wichtigen Moleküle erkennen und benennen sowie ein solides Verständnis derer Funktionen entwickeln, • alle wichtigen Stoffwechselwege des Intermediärstoffwechsels und deren Regulation auf molekularer und hormoneller Ebene erklären und auf dieser Basis ein Verständnis für wichtige Stoffwechselerkrankungen (Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörungen...) entwickeln, • Transkription und Translation, Gen- und Chromosomenstruktur, Genomorganisation, Mutationen als Ursache verschiedener Erbkrankheiten beschreiben sowie grundlegende Kenntnisse über den Aufbau von Genen und	Für den Biochemieteil des Praktikums: erfolgreich absolvierter Chemieschein Sicherheitsunterweisung			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>						
	VL	Biochemie/Molekularbiologie I	2 SWS	2	(2)	x				VL I-III	Fehlzeiten siehe § 15 StO								
	VL	Biochemie/Molekularbiologie II	2 SWS	3	(3)	x				PÜ I und II	100% Anwesenheit, (7 Versuchstage im WiSe, 6 Versuchstage im SoSe), Ausnahme Attestbescheinigung/Vorlage anderer gravierender Gründe, Ersatzleistung Einzeltestat	Studienleistungen: <u>Versuchsprotokoll am Ende jedes Versuchstages</u> (bei Benotung 25% der Endnote/Punktesystem) 1. Wdh. erneute Vorlage des Protokolls während des Praktikums 2. Wdh. erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters							
	PÜ	Biochemie/Molekularbiologie I inkl. Seminar zum Praktikum	2,1 SWS + (2 SWS SE)	3	(4)	x	x												
	VL	Biochemie/Molekularbiologie III	1 SWS	4	(3)	x													
PÜ	Biochemie/Molekularbiologie II inkl. Seminar zum Praktikum	1,75 SWS + (2,25 SWS SE)	4	(5)	x	x													

Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Z1006) <i>(Practical Course in Microscopic Anatomy)</i>		Mikroskopische Anatomie						<ul style="list-style-type: none"> den Aufbau verschiedener Zellen und Zellorganellen erkennen, erläutern und in einen medizinischen Kontext (z. B. klinische Bezüge) bringen, den histologischen Aufbau der Grundgewebe des Körpers an mikroskopischen Schnitten (inklusive Elektronenmikroskopie oder anderen bildgebenden Verfahren) erkennen, morphologisch und funktionell beschreiben sowie Grundlagen einzelner Pathomechanismen und Wechselbeziehungen erläutern, den komplexen histologischen Aufbau einzelner Organe (spezielle Histologie) morphologisch und funktionell erläutern und in einen medizinischen Kontext (z. B. klinische Bezüge) bringen, Organe mit Hilfe einer Differentialdiagnostik an mikroskopischen Schnitten bzw. Elektronenmikroskopie oder anderer bildgebender Verfahren identifizieren, verschiedene histologische Färbungen erkennen und interpretieren. 		VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
	PÜ	Mikroskopische Anatomie	3,5 SWS	2	(6)	x	x			PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistungen: a) Teilprüfung (Allgemeine Histologie): <u>Klausur</u> b) Teilprüfung (Spezielle Histologie): <u>Prüfungsgespräch</u> , unmittelbar nach Kursende für a) und b) 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester (Prüfungsgespräch/Klausur)	
Praktikum der Berufsfelderkundung (Z1007) <i>(Practical Course in Exploration of the Occupational Field)</i>					6		Pflicht	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> die Berufsfelder einer Zahnärztin/eines Zahnarztes beschreiben und erläutern, ambulante Tätigkeiten beschreiben und von Tätigkeiten im Klinikumfeld abgrenzen, berufspolitische Gremien und sozialpolitische Aspekte des Berufes erläutern, Selbstverwaltungsorgane benennen und einordnen. 		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	VL	Berufsfelderkundung	2 SWS	1	(2)	X				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
	PÜ	Berufsfelderkundung	3 SWS	2	(4)	x	x		PÜ	1 wöchiges (31,5h) Praktikum in einer Zahnarztpraxis			
Übung in medizinischer Terminologie (Z1008) <i>(Practical Course in Medical Terminology)</i>					2		Pflicht	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> die Grundlagen fachspezifischer lateinischer Grammatik, Prinzipien der medizinischen Fachsprache, insbes. lateinische Bezeichnungen von anatomischen Strukturen, griechisch basierte klinische Fachsprache (Bezeichnung von Krankheiten und Diagnoseverfahren) erläutern und anwenden, mit lateinischen Bezeichnungen anatomischer Strukturen sicher umgehen, klinische Fachsprache sicher anwenden, Beziehungen zwischen anatomischer und klinischer Terminologie (lat./griech.) erkennen. 		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	PÜ	Übung in medizinischer Terminologie	1 SWS	1	(2)	x	x			PÜ	Fehlzeit max. 1 Termin	Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholungsmöglichkeit im jeweils folgenden Semester	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (Z1009) <i>(Practical Course Propaedeutics in odontology – Focus on preventive Dentistry)</i>					7,5		Pflicht	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> beherrschen die theoretischen und praktischen Grundsätze und Grundlagen des Faches Zahnmedizinische Propädeutik (Präventive Zahnheilkunde), sind in der Lage, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen des Faches Zahnmedizinische Propädeutik (Präventive Zahnheilkunde) für zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen, besitzen die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Zahnmedizinische Propädeutik (Präventive Zahnheilkunde). 	Sicherheitsunterweisung	<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	VL	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I	1 SWS	1	(1,5)	x	x				VL I und II	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistung a) und b) PÜ sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> Wiederholungen gemäß §20 StO
	PÜ	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	3 SWS	1	(5)	x	x				PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Demonstrationen zu den praktischen Übungen, Ausnahme: attestbescheinigte bzw. begründete nicht selbst verschuldete Fehlzeiten	Studienleistungen: a) 12-15 testierte fristgerecht abgegebene <u>praktischen Arbeiten</u> Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die
	VL	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde II	1 SWS	2	(1)	x	x						

										Fehlzeiten während der praktischen Übungen siehe § 15 StO	Bestehenskriterien der praktischen Arbeiten b) Absolvierung von <u>3-5 parodontologischen Testaten</u> i.d.R. 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester innerhalb der Kurszeit Studienleistung a) und b) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: <u>Praktische Prüfung</u> Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die Bestehenskriterien für die praktische Prüfung	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Z1010) <i>(Practical Course Propaedeutics in odontology – Focus on dental technology)</i>					7,5	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • anatomische und funktionelle Grundlagen der Zahnmedizin benennen, • mit der fachlichen Nomenklatur sicher umgehen, • Eigenschaften und fachgerechte Anwendung dentaler Werkstoffe wiedergeben und erläutern, • dentale Werkstoffe fachgerecht verarbeiten, • manuelle Fertigkeiten bei der Zahnpräparation und • Zahnmodellation sowie die fachgerechte Handhabung der • dafür erforderlichen Instrumente vorweisen, • die eigenen Arbeiten selbstkritisch beurteilen. 	Sicherheitsunterweisung			
	VL	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie I	1 SWS	1	(1,5)	x	x			VL I und II	Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
	PÜ	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	3 SWS	1	(5)	x	x				Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistungen PÜ sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester
	VL	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie II	1 SWS	2	(1)	x	x			PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit, Ausnahme: attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten Fehlzeiten während der praktischen Übungen siehe § 15 StO	Studienleistungen: <u>16-20</u> testierte fristgerecht abgegebene <u>praktischen Arbeiten</u> Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die Bestehenskriterien der praktischen Arbeiten i.d.R. 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester innerhalb der Kurszeit: Die praktischen Arbeiten definieren sich als: <ul style="list-style-type: none"> ○ Morphologiestudien an einem extrahierten Zahn und 14 vergrößerten Zahnkronen ○ Herstellung eines Zahnschliffpräparates ○ Varianten der Zahnpräparation zur Aufnahme festsitzenden Zahnersatzes: Präparation von 2-6 Zähnen zur Aufnahme von Kronen ○ Herstellung von Zahn- und Kiefermodellen aus Gips für Zahnmodellationen (5 Gipsmodelle),

										<ul style="list-style-type: none"> o Montieren von Modellen im Artikulator (ein „Patient“) o Zahnmodellationen (2-8 Kauflächen, 2-4 klinische Kronenformen) o Biegen von Dentaldrähten und Klammern (3-5 Formen nach Vorlage DinA4 Blatt) <p>Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung</p> <p>Prüfungsleistung: <u>praktische Prüfung</u></p> <p>1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester</p>
Wahlfach I (WF000) <i>(Elective Course I)</i>	Angebot gemäß § 11 StO Bescheinigungen der Module	2 SWS	1-4			Wahl	Die Studierenden können... <ul style="list-style-type: none"> • vertiefendes Wissen zu den jeweiligen Fachgebieten in Zusammenhang bringen, • vertiefende Kompetenzen und Fertigkeiten erläutern. 			Siehe § 11 StO
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom (Z2001) <i>(Phantom Course in Restorative Dentistry)</i>				19,5		Pflicht	ZÄHNERHALTUNGSKUNDE: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die Für den Bereich Zahnerhaltungskunde relevanten zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen, • beherrschen die Anatomie und Histologie der Zähne in der ersten und zweiten Dentition, • können die Kariesätiologie und -pathogenese erläutern, • können Maßnahmen zur Prävention erläutern, • beherrschen die Grundlagen der Adhäsivtechnik, • beherrschen die Werkstoffkunde der plastischen Füllungsmaterialien (Composite, Amalgam, Glasionomerzemente) und der indirekten Restaurationen (Keramik, Gold), • haben Basiskenntnisse der Diagnostik (Karies und Zahnhartsubstanzdefekte), • haben Basiskenntnisse zur selbständigen Therapieplanung für konservierende Behandlungsmaßnahmen, • können kariöse Läsionen und Kariesexkavation erkennen, • beherrschen das Legen von Kofferdam, • können Fissurenversiegelungen durchführen, • können direkte plastische Füllungen (Amalgam, Composite) im Front- und Seitenzahngebiet legen, • können Präparationen für indirekte Restaurationen aus den Werkstoffen Keramik und Gold im Seitenzahngebiet durchführen, • können eine Korrekturabformung durchführen, • können eine Keramik-TK bearbeiten und adhäsiv befestigen, • können ein direktes Provisorium legen, • beherrschen eine indirekte Überkappung bei Caries profunda, • können eine endodontische Behandlung an ein- und mehrwurzeligen Zähnen (Trepanation, Längenbestimmung, WK-Aufbereitung und –Füllung, postendodontische Restauration) durchführen, • können Röntgenbilder am Phantom anfertigen und befunden, • können eine Krone in der 1. Dentition anfertigen. PARODONTOLOGIE: Die Studierenden können ...im Rahmen von Modellübungen	Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Sicherheitsunterweisung	Regelmäßige Teilnahme Fehlzeiten siehe § 15 StO PÜ Zahnerhaltungskunde 100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit, Ausnahme: attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten	Erfolgreiche Teilnahme Studienleistungen: a) 5 testierte fristgerecht beendete praktischen Arbeiten (je eine pro Einheit des Kurses) b) 2 Testate vor Ende des Kurses 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die Bestehenskriterien der praktischen Arbeiten Regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistungen: a) Klausur b) praktische Prüfung innerhalb der Kurszeit 2 Wiederholungsmöglichkeiten im Semester Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die

								<ul style="list-style-type: none"> • parodontale Instrumente zur Diagnostik sowie für die supra- und subgingivale Reinigung korrekt handhaben und adäquat einsetzen, • ein subgingivales Scaling und root planing (SRP) durchführen. • ...im Rahmen gegenseitiger Übungen • eine parodontale Anamnese erheben und –insbesondere - parodontale Risikofaktoren erkennen, • einen stomatologischen und funktionellen Befund erheben, • einen parodontalen Status erheben und daraus eine parodontale Diagnose (Staging, Grading) stellen, • Mundhygiene-Indizes erheben und entsprechende Mundhygieneinstruktionen geben, • eine professionelle, mechanische Plaquerreduktion (PMPR) durchführen. 				Bestehenskriterien der praktischen Prüfung.	
									VL Parodontologie	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur (Inahite VL + PÜ)</u>		
									PÜ Parodontologie	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit, Ausnahme: attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten	Studienleistungen: a) <u>8-12 Testate</u> (<i>keine Wiederholungsmöglichkeit in demselben Semester!</i>) b) <u>Referat</u> (10-15 Folien) c) <u>Instrumententestat</u> (1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester)		
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom (Z2002)				19	Pflicht			Die Studierenden können			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>	
	VL	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	2 SWS	5	(2)	x		<ul style="list-style-type: none"> • Basiskennnisse bei der Diagnostik, Prä-Therapie, -Indikation und Herstellung von festsitzendem und abnehmbaren partiellem und totalem Zahnersatz sowie • Kenntnisse über die Eigenschaften und Anwendung zahnärztlicher und zahntechnischer Werkstoffe erläutern und anwenden, • erlernte Fertigkeiten und Fähigkeiten in prothetischen Behandlungssimulationen im Sinne einer synoptischen 	Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung.		VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	
<i>(Phantom Course Prosthodontics)</i>	PÜ	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	18 SWS	5	(17)	x	X		Sicherheitsunterweisung		PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte, begründete Fehlzeiten	Studienleistungen: <u>13- 22 testierte fristgerecht abgegebene praktischen Arbeiten</u>

								<ul style="list-style-type: none"> Behandlungsstrategie lege artis anwenden und selbstkritisch bewerten, eine vorausschauende Arbeitsweise entwickeln. 				<ul style="list-style-type: none"> 5-8 Varianten der Zahnpräparation zur Aufnahme festsitzenden und herausnehmbaren Zahnersatzes Herstellung und Eingliederung provisorischen Zahnersatzes (2-4), dies „chairside“ und/oder laborgefertigt Herstellung und Eingliederung festsitzenden Zahnersatzes (2-4), dies „chairside“ und/oder laborgefertigt Sulkusmanagement und indikationsgerechte Abformtechniken (2-4) Anfertigung einer partiellen Prothese Anfertigung einer Oberkiefer- und/oder Unterkiefer-Totalprothese <p>1 Wiederholung im Semester</p> <p>Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung</p> <p>Prüfungsleistungen: a) <u>praktische Prüfung</u> b) <u>Klausur</u></p> <p>1 Wiederholung im Semester</p>
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe (Z2003) <i>(Practical Course in orthodontics – propaedeutics and prophylaxis)</i>				7	Pflicht		Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> können prä- und postnatale Schädelentwicklung (inklusive Gesichtsskelett, Alveolarknochen und der orofazialen Muskulatur, das Kiefergelenk) erklären, können die postnatalen Perioden der Gebissentwicklung einschließlich der Durchbruchzeiten erläutern, können anatomische Veränderungen des Schädels, insbesondere der Kiefer bei Störungen der Zahn- und Kieferentwicklung erläutern, kennen die Modellwerkstoffkunde (kieferorthopädische Drahtlegierungen, Gipse, Kunststoffe und Abformmaterialien - digital und analog), können die Indikation zur Entfernung von Milchzähnen und bleibenden Zähnen stellen, diese durchführen oder veranlassen, sowie auftretende Komplikationen beherrschen, kennen die kieferorthopädische Prophylaxe, kennen die Grundlagen der Kieferorthopädie, kennen die Ätiologie und Klassifikation der Dysgnathien und Malokklusionen, beherrschen die Einführung in die apparativen Therapieansätze unter besonderem Fokus auf technische Daten und Herstellung. 	Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung.	<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	VL	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	2 SWS	6	(2)	x		x	VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: Siehe PÜ	
	PÜ	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	6 SWS	6	(5)	x		x	PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Demonstrationen zu den praktischen Übungen, Ausnahme: attestbescheinigte bzw. begründete nicht selbst verschuldete Fehlzeiten Fehlzeiten während der praktischen Übungen siehe § 15 StO	Studienleistung: <u>Absolvieren von 5-6 Testaten</u> Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die Bestehenskriterien der praktischen Arbeiten 1 Wiederholung im Semester Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung Prüfungsleistungen: a) <u>Biegetestat</u> Das Demonstrationsmodell und Fotos von Referenzarbeiten gelten als Referenz für die Bestehenskriterien der praktischen Arbeiten b) <u>Klausur</u> 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester	

Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin (Z2004) <i>(Practical Course in propaedeutics in Dental Surgery and Emergency Care)</i>	VL	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	2 SWS	5	(2)	x	x	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> kennen die Grundprinzipien der Anamnese, Patientenaufklärung und klinischen und radiologischen Befunderhebung und können diese erläutern und durchführen, können chirurgische Hygienestandards und Maßnahmen zum Infektionsschutz benennen, erläutern und umsetzen, können sich im Operationssaal adäquat verhalten, können die chirurgischen Instrumente benennen und entsprechend ihrem vorgesehenen Einsatzgebiet verwenden, können die anatomischen, physiologischen und pathologischen Strukturen des zahnärztlich-chirurgischen Bereichs benennen und erläutern, können Grundlagen der Lokalanästhesie, Antibiotikatherapie sowie Schmerztherapie im Zusammenhang mit dento-alveolär-chirurgischen Eingriffen benennen, erläutern und Lokalanästhesien setzen, können verschiedene Anästhesietechniken benennen (ITN, Larynxmaske, Sedierung, Lachgas), können die Prinzipien der Venenpunktionen benennen, können eine einfache Zahnextraktion und/oder eine operative Zahntentfernung am Modell durchführen, können die Grundlagen der zahnärztlichen Radiologie im Zusammenhang mit zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen benennen und anwenden, können Schnittführung- und Nahttechniken, postoperative Nachblutungskontrolle/-behandlung benennen, erläutern und anwenden, können grundlegende operative Techniken am Modell durchführen (z.B. plastische Deckung, Entfernung frakturierter Zähne), können Grundprinzipien der zahnärztlich-chirurgischen Behandlung bei Risikopatienten (z.B. Diabetes mellitus, kardiale Erkrankungen etc.) benennen und erläutern, können Grundlagen der Implantologie benennen und erläutern, können Grundlagen der Notfallmedizin und Maßnahmen mit Bezug zur Zahnmedizin benennen und erläutern. 	Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung.	VL	Regelmäßige Teilnahme Fehlzeiten siehe § 15 StO	Erfolgreiche Teilnahme Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Prüfungsleistung: Klausur (bei Benotung Wertung zu 50%) 1 Wiederholung im Semester
	PÜ	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	4 SWS	5	(4,5)	x	x		PÜ Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none"> 14 – 18 Testate (z.B. Lokalanästhesie, terminale Anästhesie, Zahnextraktion, Instrumententestat) Praktische Übungen Naht- und Schnitttechniken (am Phantommmodell): <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Nahttechniken an drei bis fünf unterschiedlichen Objekten - Nahttechniken Aufbaukurs am Schweinekiefer Teilnahme an der Demonstration zu den Grundlagen der Implantologie I Teilnahme Notfallkurs für Zahnmediziner (Basismodul - Theorie) 5x attestierte Teilnahme an einem Tagesdienst in der MKG-Chirurgie Assistenzen inklusive OP-Berichte bei zwei Operationen (ITN und /oder LA) Zulassung zur Prüfungsleistung nur bei vollständig erbrachten Studienleistungen. Prüfungsleistungen: Praktische Prüfung (3-5 standardisierte Prüfungsaufgaben) (bei Benotung Wertung zu 50%) 1 Wiederholung im Semester		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	VL	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (mit Patientenbesprechung)	2 SWS	6	(1,5)	x	x	Gegenstand ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen (kennen, benennen und erläutern) der Erkrankungen des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches, insbesondere sollen die Studierenden	Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder die vollständig bestandene	VL	Regelmäßige Teilnahme Fehlzeiten siehe § 15 StO	Erfolgreiche Teilnahme Studienleistungen: Fallbasierte Erstellung eines Arztbriefes

<i>(Practical Course in the Clinic and Polyclinic for Tooth-, Mouth and Jaw diseases I)</i>							<ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse in der Diagnostik, Differenzialdiagnostik und Therapie von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen erwerben sowie • den grundlegenden Umgang mit chirurgischen Patienten, grundlegende Untersuchungs- und Behandlungstechniken kennenlernen, • die grundlegenden Krankheitszusammenhänge sowie • Kenntnisse des ärztlichen Berichtswesens einschließlich epikritischer Bewertungen erwerben und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse nachweisen. 	zahnärztliche Vorprüfung.		Verpflichtung zur Kurswiederholung bei Nichterbringen der Studienleistungen	(Hausarbeit 2-4 Seiten) Zulassung zur Prüfungsleistung setzt vollständig erbrachte Studienleistung voraus Prüfungsleistungen: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester (Bei Benotung Wertung zu 100%)	
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II <i>(Practical Course in the Clinic and Polyclinic for Tooth-, Mouth and Jaw diseases II)</i>					4	Pflicht		Gegenstand ist die Vertiefung von Kenntnissen (kennen, benennen und erläutern) der Erkrankungen des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches, insbesondere sollen die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Fertigkeiten in der Diagnostik, Differenzialdiagnostik und Therapie komplexerer Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen erwerben sowie • den Umgang mit chirurgischen Patienten mit komplexerer Klinik • weiterführende Untersuchungs- und Behandlungstechniken • die Krankheitszusammenhänge komplexerer Fälle sowie • Kenntnisse des ärztlichen Berichtswesens einschließlich epikritischer Bewertungen erlernen und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Erfolgreiches Bestehen der VL der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I		Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
	VL	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	2 SWS	7	(2)	x	x			VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO Studienleistungen: Fallbasiertes Erstellen eines komplexen Arztbriefes (Hausarbeit 2-5 Seiten) Zulassung zur Prüfungsleistung setzt vollständig erbrachte Studienleistung voraus Prüfungsleistungen: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester (Bei Benotung Wertung zu 100%)	
	PÜ	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	2 SWS	10	(2)	x	x			PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO Verpflichtung zur Kurswiederholung bei Nichterbringen der Studienleistungen	Studienleistung: Fallbasiertes Erstellen eines <u>Behandlungsplanes</u> (von der Diagnostik bis zur Therapie) mit Erstellung einer Epikrise (Hausarbeit 5-10 Seiten)
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I <i>(Practical Course in Diagnostics and treatment planning I)</i>					4	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund von dentalen, parodontalen und röntgenologischen Befunden eine parodontale Erkrankung erkennen, sie klassifizieren (Staging und Grading) und eine adäquate Therapie, insbesondere eine systematische Parodontitis-Therapie, planen, die die Grundlage für weitere konservierende und prothetische Planungen ist (interdisziplinärer/synoptischer Ansatz), • können Ursachen für Zahnverlust erläutern, seine Bedeutung für die Patientinnen/Patienten einordnen, eine umfassende Befunderhebung und Diagnostik durchführen und eine indikationsgerechte Therapieplanung erstellen, • die therapiebedingten Ursachen des Zahnverlustes nennen und spezifische Auswirkungen auf Planung und Prognose beschreiben und bei der Behandlungsplanung berücksichtigen, • diagnosespezifische Behandlungskonzepte erstellen und interdisziplinäre und adjuvante Therapien beurteilen und koordinieren, • die Indikation für adjuvante Maßnahmen erläutern, • invasive Therapie abwägen und teilweise durchführen, • im Rahmen von zahnärztlichen Konsultationen an sie herangetragene Probleme und Fragestellungen erkennen. Diese umfassen Anlässe, die von Patientinnen/Patienten mit Vorinformationen, Überweisungen oder mit Symptomen, Beschwerden und sonstigen Fragestellungen an Behandlerinnen/Behandler herangetragen werden, • fallbezogen für den genannten Behandlungsanlass einen Behandlungsplan entwickeln, der evidenzbasiert präventive, diagnostische und therapeutische Maßnahmen umfasst, können diesen eigenständig einleiten, durchführen, 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
	VL	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	1 SWS	7	(2)	x				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistungen: <u>4 Testate:</u> - Testat1: Lokalanästhesie: Leistungsanästhesie, Infiltrationsanästhesie und Intraaligamentäre Anästhesie - Testat 2: Gegenseitige Kofferdamanlage: 1. Isolierung mehrerer Zähne mit Klammer, Wedjet und Zahnseidenligatur im Frontzahnbereich 2. Isolierung mehrerer Zähne mit Klammer, Wedjet und Zahnseidenligatur im Seitenzahnbereich 3. Einzelzahnisolierung im Frontzahnbereich mit einer Kofferdamklammer (wie für eine endodontische Behandlung) 4. Einzelzahnisolierung im Seitenzahnbereich mit einer Kofferdamklammer (wie für eine endodontische Behandlung)
	PÜ	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	1,5 SWS	7	(2)	x	x			PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO	

								interdisziplinär koordinieren und in gegebenen Fällen den Betroffenen vermitteln.					<p>- Testat 3: Gegenseitige Befundübung, Diagnosestellung und Therapieplanung</p> <p>- Testat 4: Endodontische Vorübung bestehend aus Trepanation, Wurzelkanalabdarstellung und Wurzelkanalaufbereitung (ein Kanal)</p> <p>1 Wiederholung im Semester</p> <p>Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung</p> <p>Prüfungsleistung: <u>Klausur</u></p> <p>1 Wiederholung im Semester</p>
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II <i>(Practical Course in Diagnostics and treatment planning II)</i>					2,5	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> Anamnese und Befunderhebung am Patienten durchführen und nach Auswertung den konservierenden, parodontologischen, oralchirurgischen, kieferorthopädischen, kau- funktionellen und/oder prothetischen Therapiebedarf benennen, den Patienten hinsichtlich Diagnose und Differentialdiagnosen aufklären, Zahnersatz unter Berücksichtigung der Befunde, Hygienefähigkeit und Vorgabe des Kostenträgers (GKV oder PKV) biomechanisch korrekt konstruieren, Therapievarianten bezüglich Prognose, Risiken und Kosten darlegen, basierend auf der Diagnostik und allgemeinmedizinischer Befunde Prä-Therapie und definitive Therapie einschl. sinnvoller Varianten benennen und in zahnmedizinisch sinnvoller Abfolge durchführen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	<i>Regelmäßige Teilnahme</i>		<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>	
	VL	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	1 SWS	8	(1)	x				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistungen: 5 Testate: Korrektes Planen und Erläutern der Prä-Therapie und definitiven prothetischen Versorgung von fünf vorgegebenen Patientenfällen 1 Wiederholung im Semester Die Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester	
	PÜ	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	1,5 SWS	8	(1,5)	x	x			PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
				5	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen der kieferorthopädischen Diagnostik indikationsbezogen die notwendigen Instrumente und spezifischen Materialien zur Herstellung und Reparatur von einfachen, herausnehmbaren, mono- und bignathen kieferorthopädischen Geräten einschätzen, Patientinnen/Patienten hinsichtlich des Nutzens und der Risiken einer kieferorthopädischen Behandlung beraten, kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich der Indikation erläutern, 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Sicherheitsunterweisung	<i>Regelmäßige Teilnahme</i>		<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
VL	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	2 SWS	7	(1,5)	x				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Studienleistungen: a) <u>Bestehen von 5 Testaten</u> b) <u>Stuhldienst:</u> d.h. Unterricht an der Patientin / am Patienten. Jede(r) Studierende muss während des Kurses einmal am Stuhldienst teilnehmen. Die		
SE	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	1 SWS	8	(1)	x	x			SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO			
PÜ	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	2,5 SWS	8	(2,5)	x	x							

								<ul style="list-style-type: none"> die Grundlagen der kieferorthopädischen Diagnostik (Anamnese, Fotografie, Radiologische Indikation, skeletale Altersbestimmung, Cephalometrie, Modellauswertung), das Erstellen einer Problemliste der zu therapierenden Befunde und entsprechende Priorisierung. 				<p>Teilnahme erfolgt nach Gruppen- und Termineinteilung zu Beginn des Semesters.</p> <p>Studienleistung a) und b) sowie Studienleistung der PÜ sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung</p> <p>1 Wiederholung im Semester</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (Inhalte SE + PÜ)</p> <p>1 Wiederholung im Semester</p>	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II <i>(Practical Course in Orthodontics – Diagnostics and Therapy II)</i>				5,5	Pflicht		<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> im Rahmen der kieferorthopädischen Therapie indikationsbezogen die notwendigen Instrumente und spezifischen Materialien zur Herstellung und Reparatur von einfachen, herausnehmbaren, mono- und bignathen kieferorthopädischen Geräten einschätzen, Patientinnen/Patienten hinsichtlich des Nutzens und der Risiken einer kieferorthopädischen Behandlung beraten, kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich der Indikation erläutern, Diagnostische Befundung und Erstellen einer Problemliste der zu therapierenden Befunde und entsprechende Priorisierung mit darauf aufbauender Therapieplanung und Prognoseeinschätzung, Aufklärung über ggf vorhandenen Nebenwirkungen. 	<p>Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I</p>		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	VL	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	2 SWS	8	(2)	x				VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	<p>Studienleistung: 2 Befundberichte (8-10 Seiten): Dokumentation zweier Behandlungsfälle bestehend aus Allgemeiner und Spezieller Anamnese, Befund, Diagnose, Therapieplanung, Therapie, Prognose und Epikrise</p> <p>Studienleistungen (aus SE und PÜ) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung</p> <p>Prüfungsleistung: Praktische Prüfung (1 Patientenfall in Diagnostik und Therapie erarbeiten (3h, 8-10 Seiten Auswertung über Punktesystem)) (Inhalte SE und PÜ)</p>	
	SE	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	1SWS	9	(1)	x			x	SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
	PÜ	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	2,5 SWS	9	(2,5)	x			x	PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO	<p>Studienleistung: Praktische Prüfung: Erstellung einer kieferorthopädischen Apparatur eines Patientenfalls</p>	
Operationkurs I <i>(Practical Course in Surgery I)</i>				10	Pflicht		<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> können chirurgische Hygienestandards und Maßnahmen zum Infektionsschutz benennen, erläutern und umsetzen, können sich im Operationssaal adäquat verhalten, können die chirurgischen Instrumente benennen und entsprechend ihrem vorgesehenen Einsatzgebiet verwenden, können die anatomischen, physiologischen und pathologischen Strukturen des mund-kiefer-gesichtschirurgischen Bereichs benennen und erläutern, kennen Prinzipien und Präparate für die Lokalanästhesie, können diese erläutern und Lokalanästhesien setzen, können Grundlagen der Antibiotikatherapie sowie Schmerztherapie im Zusammenhang mit dento-alveolär-chirurgischen Eingriffen benennen und erläutern, 	<p>Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p>		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>		
	VL	Operationkurs I	1 SWS	8	(1)	x			x	VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung ist die Erfüllung der Anwesenheitspflicht.</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (Bei Benotung Anrechnung zu 100%)</p>	
	PÜ	Operationkurs I (Phantom)	1 SWS	8	(4,5)	x			x				
	PÜ	Operationkurs I (Behandlung)	2 SWS	8	(2,5)	x			x			<p>1 Wiederholung im Semester</p>	

								<ul style="list-style-type: none"> • können die Prinzipien der Venenpunktionen am Modell durchführen, • können Zahnextraktionen am Modell und/oder Patienten durchführen, • können Grundprinzipien der zahnärztlich-chirurgischen Behandlung bei Risikopatienten (z.B. Diabetes mellitus, kardiale Erkrankungen, bei Z. n. Strahlentherapie, unter Bisphosphonattherapie etc.) benennen und erläutern, • können die dem Ausbildungsstand entsprechenden Kenntnisse der zahnärztlichen Radiologie im Zusammenhang mit dento-alveolär-chirurgischen Eingriffen adäquat umsetzen, beherrschen Schnitt- und Nahttechniken, • kennen gängige operative Techniken, können diese erläutern und am Modell durchführen (z.B. plastische Deckung, Entfernung frakturierter Zähne, Wurzelspitzenresektionen, Gernektomien, präprothetische Chirurgie etc.), • können bei operativen Eingriffen assistieren, • mit qualifizierter Assistenz im Bereich der dento-alveolären Chirurgie, • kennen Schienungstechniken und können diese anwenden, • können Kenntnisse und Fertigkeiten in der Implantologie nachweisen und am Modell durchführen, • können eine komplexere Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin unter Anleitung durchführen, • können selbstständige Operationsberichte für dento-alveoläre Eingriffe erstellen, einschließlich Kurzarztbriefe und Atteste. 		PÜ Phantom Behandlung Tagesdienst	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte, begründete Fehlzeiten	Studienleistungen: PÜ Phantom: <u>12 -18 testierte praktische Übungen am Phantommodell</u> PÜ Behandlung: <u>8-14 praktische Übungen</u> PÜ Tagesdienst: <u>5x attestierte Teilnahme an einem Tagesdienst in der MKG-Chirurgie</u>	
Operationskurs II <i>(Practical Course in Surgery II)</i>				5	Pflicht	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können Zahnextraktionen selbstständig durchführen, • können Nachbehandlungen sachgerecht durchführen, • können bei komplexen Eingriffen assistieren, • können zahnärztlich-chirurgische Behandlungspläne erstellen, können klinische und radiologische Befundungen durchführen, • können verschiedene Anästhesietechniken beschreiben und erläutern und bewerten (ITN, Larynxmaske, Sedierung, Lachgas, LA), ggf. durchführen (Lokalanästhesie), • können OP-Techniken beschreiben und durchführen, können Nahttechniken anwenden, • können ihre Vertrautheit mit den fachspezifischen Untersuchungstechniken und den verschiedenen Mund-, Kiefer- und Gesichtoperationen einschließlich der dento-alveolären Chirurgie und Implantologie durch Erstellung von Operationsberichten nachweisen, • können eine selbstständige Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin durchführen, • können Kenntnisse und Fertigkeiten in der komplexeren Implantologie nachweisen und am Modell durchführen, können Grundlagen der zahnärztlichen Schlafmedizin benennen und erläutern. 							
	VL	Operationskurs II	1 SWS	9	(1)		x	x	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Erfolgreicher Abschluss des Moduls Operationskurs I	VL	Regelmäßige Teilnahme Fehlzeiten siehe § 15 StO	Erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung ist das Erbringen der Studienleistungen (PÜ) Prüfungsleistung: Klausur (bei Benotung Anrechnung zu 100%) 1 Wiederholung im Semester	
	PÜ	Operationskurs II (Phantom)	1 SWS	9	(1)		x	x		PÜ Phantom Behandlung Tagesdienst	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte, begründete Fehlzeiten	Studienleistungen: OP Kurs II Phantom: a) <u>Teilnahme an 4-6 Blockseminaren</u> b) <u>Praktische Übungen der Naht- und OP-Techniken Fortgeschrittenenkurs am Schweinekiefer</u> OP-Kurs II (Behandlung/Tagesdienst): a) <u>Attestierte Teilnahme an Bereitschafts- und Wochenenddiensten</u> (Umfang: 42 Stunden) (Bereiche: Station, Ambulanz, Notfallbereich, ITN-OP etc.) b) Für alle PÜs: <u>Kompletierung der testierten praktischen Arbeiten im Rahmen der beiden OP-Kurse I und II gemäß Sollvorgaben</u> Maximal drei Testate über alle PÜs dürfen nicht bestanden sein.	
	PÜ	Operationskurs II (Behandlung)	2 SWS	9	(1,5)		x	x					
	PÜ	Operationskurs II (Tagesdienst)	2 SWS	9	(1,5)		x	x					
Integrierter Behandlungskurs I				13	Pflicht	Zahnerhaltungskunde: Die Studierenden können				Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme		

(Integrated treatment course I)	VL	Integrierter Behandlungskurs I (Zahnerhaltungskunde /Parodontologie)	6 SWS (5 SWS Zahnerhaltungskunde und 1 SWS Parodontologie)	7	(5)	x	x	<ul style="list-style-type: none"> Anamnese und Befunderhebung am Patienten durchführen und nach Auswertung den konservierenden, parodontologischen, oralchirurgischen, kieferorthopädischen, (kau-) funktionellen und/oder prothetischen Therapiebedarf benennen, basierend auf der Diagnostik und allgemeinmedizinischer Befunde Prä-Therapie und definitive Therapie einschl. sinnvoller Varianten benennen und in zahnmedizinisch sinnvoller Abfolge durchführen, Grundsätze der Kariesprävention anwenden. 	Sicherheits- und Hygieneunterweisung Nachweis der Röntgensachkunde	VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> aus zwei Teilen (Zahnerhaltung und Parodontologie) inklusive der Inhalte aus SE und PÜen 1 Wiederholung im Semester		
	SE	Integrierter Behandlungskurs I	2 SWS	7	(1)	x	x			SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO		Zahnerhaltung: Studienleistung: 1 <u>Behandlungsbericht</u> (5 Seiten): Schriftliche Ausarbeitung eines Behandlungsfalles bestehend aus Allgemeiner und Spezieller Anamnese, Befund, Diagnose, Therapieplanung, Therapie, Prognose und Epikrise i.d.R. 1 Wiederholung im Semester Parodontologie: Studienleistung: 1 <u>Behandlungsbericht</u> (5 Seiten): Schriftliche Ausarbeitung eines Behandlungsfalles bestehend aus Allgemeiner und Spezieller Anamnese, Befund, Diagnose, Therapieplanung, Prognose und Epikrise i.d.R. 1 Wiederholung im Semester	
	PÜ	Integrierter Behandlungskurs (Patientenbehandlung) I (Zahnerhaltungskunde und Parodontologie)	6,5 SWS	7	(6,5)	x	x			Parodontologie: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> einen Patienten oder eine Patientin über parodontale Risikofaktoren (insbesondere Rauchen und Diabetes) aufklären, eine korrekte parodontale Diagnose stellen, an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin selbständig eine systematische Parodontitis-Therapie mit Vorbehandlungen (PMPRs) und subgingivaler Reinigung durchführen, eine Fallvorstellung erarbeiten und präsentieren und darin einen Ausblick über weitere, therapeutische Schritte (chirurgische Maßnahmen, parodontale Nachsorge/UPT) geben. 	PÜ		100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte, begründete Fehlzeiten	Zahnerhaltung: Studienleistung: a) 1 <u>Hygienetestat pro Behandlungstag</u> (10-15 Behandlungstage) anhand folgenden Kriterien beurteilt: "2" (gut): keine Mängel "1" (mäßig): deutliche Mängel "0" (schlecht): grobe Verstöße gegen die (Behandlungs)Richtlinien „x“ (sofortiger Kursausschluss): Grobe Verstöße gegen die geltenden (Behandlungs)richtlinien, die ein Risiko für den Patienten darstellen können Höchstens zwei Hygienetestate dürfen mit einer 0 dokumentiert sein. b) <u>Behandlungszeit pro Behandlungstag</u> : Bei einer absichtlichen oder versehentlichen Überziehung der geplanten Behandlungszeit wird ab der dritten Überziehung, die über
	PÜ	Integrierter Behandlungskurs (Laborzeit) (Zahnerhaltungskunde und Parodontologie)	2 SWS	7	(0,5)	x	x							

						<p>die regelhafte Behandlungszeit hinausgehende Überziehungszeit von der im Semester verfügbaren Behandlungszeit abgezogen.</p> <p>c) 18 <u>praktische Arbeiten</u> (100 Punkte, davon 50 Punkte im Bereich Füllungstherapie): * 2 Mundbefunderhebungen mit Erstellung eines Behandlungsplans * 2 professionelle Zahnreinigungen (PZR) mit Erhebung prophylaxerelevanter Screeningindizes sowie Anweisungen zur Verbesserung der Mundhygiene * Endodontische Behandlung: 1 Kanal Inklusive Patientenbericht vor der endodontischen Behandlung, adhäsiver Deckfüllung nach der endodontischen Behandlung und der Erstellung einer Falldokumentation * 1 Endorecall * 4 Versorgungen einer Kavität mit einem plastischen Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich wovon mindestens 2 Versorgungen der Kategorie C bis E entsprechen * 4 Versorgungen einer Kavität mit einem plastischen Füllungsmaterial im Frontzahnbereich, wovon mindestens 2 Versorgungen der Kategorie C bis E entsprechen Vergabe von Extrapunkten gemäß Kategoriendefinition. Vergabe und Ausgleichsregelungen von Qualitätsbewertungen gemäß oben stehendem Schema „x“ „0“, „1“, „2“ Höchstens zwei Bewertungen dürfen mit einer 0 attestiert worden sein.</p> <p>1 Wiederholung im Semester</p> <p>Parodontologie: Studienleistung: 10-20 Testate einer systematischen Parodontitis-Therapie</p> <p>Vergabe von Qualitätsbewertungen gemäß roten Testaten, maximal zwei Testate dürfen „rot“ attestiert worden sein.</p>	
Integrierter		11,5	Pflicht	Die Studierenden können		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>

Behandlungskurs II (Integrated treatment course II)							
VL	Integrierter Behandlungskurs II	1 SWS	8	(1)	x	x	<ul style="list-style-type: none"> Anamnese und Befunderhebung am Patienten durchführen und nach Auswertung den konservierenden, parodontologischen, oralchirurgischen, kieferorthopädischen, (kau-) funktionellen und/oder prothetischen Therapiebedarf benennen, den Patienten hinsichtlich Diagnose und Differentialdiagnosen aufklären, Therapievarianten bezüglich Prognose, Risiken und Kosten darlegen, basierend auf der Diagnostik und allgemeinmedizinischer Befunde Prä-Therapie und definitive Therapie einschl. sinnvoller Varianten benennen und in zahnmedizinisch sinnvoller Abfolge durchführen, am Patienten Zähne zur Aufnahme von Kronen und abnehmbaren Zahnersatz präparieren, insuffiziente festsitzende Versorgung gewebeschonend entfernen, die durch Präparation entstandene Zahnwunde lege artis mit Hilfe eines Provisoriums versorgen, verschiedene Abformtechniken (analog und digital) einschl. des Sulkusmanagements korrekt durchführen, verschiedene Techniken der Kieferrelationsbestimmung durchführen, mit dem Zahntechniker oder der Zahntechnikerin fachgerecht kommunizieren, angefertigten Zahnersatz kritisch hinsichtlich der Ausführungsqualität beurteilen und Mängel ggf. chairside korrigieren, den Zahnersatz materialspezifisch provisorisch oder definitiv einsetzen, den Patienten hinsichtlich der Pflege und Handhabung des Zahnersatzes instruieren, Nachsorgen (Recall) und ggf. Korrekturen des Zahnersatzes ausführen, Aufbissbehelfe indikationsgerecht konzipieren, die erforderlichen klinischen Vorarbeiten ausführen sowie den Aufbissbehelf einsetzen und adjustieren.
SE	Integrierter Behandlungskurs II	2 SWS	8	(2)	x	x	
PÜ	Integrierter Behandlungskurs II (Behandlungszeit)	6,5 SWS	8	(6,5)	x	x	
PÜ	Integrierter Behandlungskurs II (Laborzeit)	2 SWS	8	(2)	x	x	
<p>Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Sicherheitsunterweisung Behandlungssaal und Labor</p> <p>Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I</p> <p>Integrierter Behandlungskurs I</p>							
VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO		Prüfungsleistung: Siehe Praktische Übung				
SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO		Prüfungsleistung: Siehe Praktische Übung				
PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten		Studienleistungen a) Patientenbehandlung I: Es sind ein bis zwei Patienten mit festsitzendem Zahnersatz (Krone oder Brücke) und ein weiterer Patient mit herausnehmbaren Zahnersatz (Einstückgussprothese, Totalprothese) zu versorgen. Bei nicht ausreichender Patientenanzahl: als Ersatzleistungen gelten Wurzelstiftkappe, Adhäsivbrücke, Interimsprothese, Reparaturen von herausnehmbaren Prothesen. b) Patientenbehandlung II: Versorgung eines Patienten mit einem Aufbissbehelf Studienleistung a) und b) sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung. Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester				
Integrierter Behandlungskurs III (Integrated treatment course III)							
				13	Pflicht		
VL	Integrierter Behandlungskurs III	6 SWS	9	(5)	x	x	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> Anamnese und Befunderhebung am Patienten durchführen und nach Auswertung den konservierenden, parodontologischen, oralchirurgischen, kieferorthopädischen, (kau-) funktionellen und/oder prothetischen Therapiebedarf benennen, den Patienten hinsichtlich Diagnose und Differentialdiagnosen aufklären, Therapievarianten bezüglich Prognose, Risiken und Kosten darlegen, basierend auf der Diagnostik und allgemeinmedizinischer Befunde Prä-Therapie und definitive Therapie einschl. sinnvoller Varianten benennen und in zahnmedizinisch sinnvoller Abfolge durchführen,
SE	Integrierter Behandlungskurs III	2 SWS	9	(1)	x	x	
PÜ	Integrierter Behandlungskurs III (Behandlungszeit)	6,5 SWS	9	(6,5)	x	x	
PÜ	Integrierter Behandlungskurs III (Laborzeit)	2 SWS	9	(0,5)	x	x	
<p>Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Sicherheitsunterweisung</p> <p>Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II</p> <p>Integrierter Behandlungskurs II</p>							
<i>Regelmäßige Teilnahme</i>							
<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>							
VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO						
SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO						
PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten		Studienleistungen: 1. Patientenfälle (3): es sind drei komplexe prothetisch zu versorgende Patientenfälle zu planen und zu begründen. 2. Patientenbehandlung (1-2): es sind ein bis zwei Patienten mit festsitzend-				

								<ul style="list-style-type: none"> • können am Patienten Zähne zur Aufnahme von Kronen und abnehmbaren Zahnersatz präparieren, • insuffiziente festsitzende Versorgung gewebeschonend entfernen, • die durch Präparation entstandene Zahnwunde lege artis mit Hilfe eines Provisoriums versorgen, • verschiedene Abformtechniken (analog und digital) einschl. des Sulkusmanagements korrekt durchführen, • verschiedene Techniken der Kieferrelationsbestimmung durchführen, • mit dem Zahntechniker oder der Zahntechnikerin fachgerecht kommunizieren, • angefertigten Zahnersatz kritisch hinsichtlich der Ausführungsqualität beurteilen und Mängel ggf. chairside korrigieren, • den Zahnersatz materialspezifisch provisorisch oder definitiv einsetzen, • den Patienten hinsichtlich der Pflege und Handhabung des Zahnersatzes instruieren, • Nachsorgen (Recall) und ggf. Korrekturen des Zahnersatzes ausführen, • Aufbissbehelfe indikationsgerecht konzipieren, die erforderlichen klinischen Vorarbeiten ausführen sowie den Aufbissbehelf einsetzen und adjustieren. 				<p>herausnehmbar kombiniertem Zahnersatz zu versorgen (z. B. Doppelkronen, Geschiebe, Steg und Riegel). Bei nicht ausreichender Patientenzahl: als Ersatzleistungen gelten Krone, Brücke, Einstückgusprothese, Wurzelstiftkappe, Adhäsivbrücke, Interimsprothese, Aufbissbehelf oder/und Reparatur von herausnehmbaren Prothesen.</p> <p>3. 1-3 Tage Mitarbeit in der prothetischen Poliklinik</p> <p>Prüfungsleistungen: <u>Klausur</u> (Inhalte VL+SE+PÜ)</p> <p>1 Wiederholung im Semester</p>
Integrierter Behandlungskurs IV <i>(Integrated treatment course IV)</i>					11,5	Pflicht		Zahnerhaltungskunde: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • Anamnese und Befunderhebung am Patienten durchführen und nach Auswertung • den konservierenden, parodontologischen, oralchirurgischen, kieferorthopädischen, (kau-) funktionellen und/oder prothetischen Therapiebedarf benennen, • basierend auf der Diagnostik und allgemeinmedizinischer Befunde Prä-Therapie und definitive Therapie einschl. sinnvoller Varianten benennen und in zahnmedizinisch sinnvoller Abfolge durchführen, auch in komplexeren Fällen, • Grundsätze der Kariesprävention anwenden. Parodontologie: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • mehrere parodontale Nachsorgen (UPT: Unterstützende Parodontitis-Therapie) durchführen inklusive <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufklärung über Risikofaktoren (insbesondere Rauchen und Diabetes), ○ Stellung einer parodontalen Diagnose (Staging, Grading), ○ erneute Motivation und Instruktion zur Mundhygiene, ○ gründliche supragingivale Zahnreinigung (PMPR), ○ subgingivales Scaling und Wurzelglättung (SRP) an den entsprechenden Zähnen, ○ weitere allumfängliche Therapieplanung. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Sicherheitsunterweisung zum integrierten Behandlungskurs IV Integrierter Behandlungskurs III		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	Integrierter Behandlungskurs IV (Zahnerhaltungskunde /Parodontologie)	1 SWS	10	(1)	x	x			Fehlzeiten siehe § 15 StO	Zahnerhaltungskunde: Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> aus zwei Teilen (Zahnerhaltung und Parodontologie) inklusive Inhalte aus SE und PÜen.	
	SE	Integrierter Behandlungskurs IV (Zahnerhaltungskunde /Parodontologie)	2 SWS	10	(2)	x	x				1 Wiederholung im Semester	
	PÜ	Integrierter Behandlungskurs IV (Patientenbehandlung) I (Zahnerhaltungskunde und Parodontologie)	6,5 SWS	10	(6,5)	x	x			SE	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Zahnerhaltung: Studienleistung: a) <u>Behandlungsbericht</u> (5 Seiten): Dokumentation eines Behandlungsfalls bestehend aus Allgemeiner und Spezieller Anamnese, Befund, Diagnose, Therapieplanung, Therapie, Prognose und Epikrise. b) <u>2 Fallbesprechungen</u> aus dem klinischen Alltag der Beratungs- und Schmerzambulanz
	PÜ	Integrierter Behandlungskurs IV (Laborzeit) (Zahnerhaltungskunde /Parodontologie)	2 SWS	10	(2)	x	x			PÜ	100% Anwesenheitspflicht während der Kurszeit. Ausnahme: Attestbescheinigte und anders begründete Fehlzeiten	Zahnerhaltung: Studienleistungen: a) <u>Praktische Arbeiten am Modell mit Testat:</u> - Herstellung eines Übungsmodells - Endodontie an einem Molaren mit Inlay - Präparation für eine Keramikteilkrone - Präparation für eine Goldteilkrone - Präparation für eine CEREC Teilkrone inklusive digitaler Modellherstellung, Anpassen

						<p>und Einsetzen der hergestellten Teilkrone.</p> <p>Studienleistungen a) Voraussetzung für b)</p> <p>b) <u>1 Hygienetestat pro Behandlungstag</u> (10-15 Behandlungstage)</p> <p>anhand folgenden Kriterien beurteilt: "2" (gut): keine Mängel "1" (mäßig): deutliche Mängel "0" (schlecht): grobe Verstöße gegen die (Behandlungs)Richtlinien „x“ (sofortiger Kursausschluss): Grobe Verstöße gegen die geltenden (Behandlungs)richtlinien, die ein Risiko für den Patienten darstellen können Höchstens zwei Hygienetestate dürfen mit einer 0 dokumentiert sein.</p> <p>c) <u>Behandlungszeit pro Behandlungstag</u>: Bei einer absichtlichen oder versehentlichen Überziehung der geplanten Behandlungszeit wird ab der dritten Überziehung, die über die regelhafte Behandlungszeit hinausgehende Überziehungszeit von der im Semester verfügbaren Behandlungszeit abgezogen.</p> <p>d) <u>praktische Arbeiten</u> (180 Punkte) am Patienten: * 2 Mundbefunderhebungen mit Erstellung eines Behandlungsplans * 1 professionelle Zahnreinigung (PZR) mit Erhebung prophylaxerelevanter Screeningindizes sowie Anweisungen zur Verbesserung der Mundhygiene * Endodontische Behandlung: 3 Kanäle Inklusive Patientenbericht vor der endodontischen Behandlung, adhäsiver Deckfüllung nach der endodontischen Behandlung und der Erstellung einer Falldokumentation * 1 Endorecall * 5 Versorgungen einer Kavität mit einem plastischen Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich wovon mindestens 2 Versorgungen der Kategorie C bis E entsprechen</p>
--	--	--	--	--	--	---

(Hygiene, Medical Microbiology and Medical Virology für Dentistry students)	PÜ	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2 SWS	7	(1,5)	x	x	<ul style="list-style-type: none"> Hygienemaßnahmen in der Zahnarztpraxis (Händehygiene und Basishygiene, Wasserhygiene, Umgang mit Hygiene relevanten Erregern z.B. MRE) benennen, Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten bewerten und benennen. <p>Fach Mikrobiologie: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> Prinzipien der Infektion erläutern, Grundformen, Aufbau, Wachstum, Vermehrung von Bakterien sowie Infektionswege erläutern, Grundlagen der Antibiotikatherapie erläutern, wichtige zahnmedizinische relevante Infektionserreger benennen und beschreiben, Grundlagen der Endokarditisprophylaxe erläutern. <p>Fach Virologie: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> Prinzipien der Infektion erläutern, Grundformen, Aufbau, Vermehrung von Viren sowie Infektionswege erläutern, wichtige zahnmedizinische relevante Infektionserreger benennen und beschreiben, Grundlagen der Impfung wiedergeben, Vorgehen bei Nadelstichverletzung und Postexpositionsprophylaxe erläutern. 	Sicherheitsunterweisung	PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistungen: <u>Klausur</u> (Inhalte VL und PÜ) 1 Wiederholungsmöglichkeit im Semester	
Querschnittsbereich Notfallmedizin (Emergency Care)					3	Pflicht		<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> rechtliche und organisatorische Grundlagen der zahnärztlichen Notfallmedizin und des Rettungsdienstes wiedergeben, Notfälle im Mund-Kiefer-Gesicht-Halsbereich und häufige auftretende Symptome (z.B. Bewusstseinsveränderungen, Herzstillstand, Brustschmerzen, Dyspnoe, Krampfanfälle etc.) benennen und umsetzen, Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie <ul style="list-style-type: none"> notfallmäßige Sicherung der Atemwege, manuelle und maschinelle Beatmung, kardiopulmonale Reanimation, Punktions- und Katheterisierungstechniken, Notfallmedikation, Analgesie- und Sedierungsverfahren durchführen, die Herstellung der Transportfähigkeit sowie die sachgerechte Lagerung von Notfallpatienten benennen und umsetzen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	QB Notfallmedizin	2 SWS	7 und 10	(2)	x	x			VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur</u>	
	PÜ	QB Notfallmedizin	1 SWS	7 und 10	(1)	x				PÜ	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie (Internal Medicine incl. Immunology)					2	Pflicht		<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> Erkrankungen der Speicheldrüsen diagnostizieren, therapieren oder einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären, allgemeinmedizinischen Erkrankungen und deren Therapie erläutern und bei der Behandlungsplanung berücksichtigen, das individuelle orale Erkrankungsrisiko und das Risiko für das Fortschreiten oraler Erkrankungen auf Grund bestehender Allgemeinerkrankungen einschätzen und bei der zahnärztlichen Behandlung berücksichtigen, Auswirkungen der Therapie von Allgemeinerkrankungen auf die Ätiologie, Pathogenese, Prävention und Therapie oraler Erkrankungen darstellen, bewerten und berücksichtigen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	Innere Medizin einschließlich Immunologie I	2 SWS	9	(2)	x	x			VL I	Fehlzeiten siehe § 15 StO		
	VL	Innere Medizin einschließlich Immunologie II	2 SWS	10	(2)	x	x			VL II	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> (Inhalte VLI und VLII)	
Fach Dermatologie und Allergologie (Dermatology and Allergology)					1,5	Pflicht		<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> Veränderungen der Haut und der Mundschleimhaut erkennen, beschreiben, zuordnen, Effloreszenzen der Haut und der Schleimhaut befundgerecht beschreiben und ihre zugehörige spezielle Pathogenese erläutern, 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung			<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	Dermatologie und Allergologie	2 SWS	8	(1,5)	x	x			VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester	

								<ul style="list-style-type: none"> • pathophysiologische, diagnostische und therapeutische Grundlagen wichtiger Krankheitsbilder des Hautorgans benennen und erläutern, • grundlegende Prinzipien der pharmakologischen Behandlung dermatologischer Erkrankungen nennen, • allergische Reaktionen der Mundschleimhaut erkennen, beurteilen und einer (pharmakologischen) Therapie zuführen oder falls erforderlich notfallmedizinisch versorgen, • ätiopathologische, diagnostische und therapeutische Grundlagen allergischer Reaktionen beschreiben und bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen berücksichtigen, • Auswirkungen von Allergien und Anaphylaxie auf die zahnmedizinische Therapieplanung erkennen und bewerten. 					
Fach Berufskunde und Praxisführung <i>(Professional knowledge and Practice management)</i>	VL	Berufskunde und Praxisführung	2 SWS	10	1	(1)	x	x	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen von Ethik, Recht und Berufskunde und ihre historische und soziokulturelle Entwicklung erläutern und anwenden, • die organisatorischen Erfordernisse und rechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung zu beachten sind erläutern, reflektieren sie und wenden sie an, • die wichtigsten Vorschriften und rechtlichen Vorgaben, die im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung zu beachten sind, benennen, • zahntechnische Arbeitsabläufe soweit nachvollziehen und koordinieren, dass sie die Zusammenarbeit mit Zahntechnikerinnen/Zahntechnikern im Rahmen ihrer Behandlungstätigkeit koordinieren können und auch ein Praxislabor führen können, • die zentralen Aspekte des Behandlungsvertrags benennen und die hieraus resultierenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Zahnärztinnen/Zahnärzten und Patientinnen/Patienten erklären, • die wesentlichen Sorgfaltspflichten, Fehlerquellen und Formen des Fehlverhaltens in zahnärztlicher Praxis und Wissenschaft erkennen und diese erläutern, • grundlegende Fehlertypen, deren Kennzeichen und Implikationen ethisch reflektieren. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
								VL Fehlzeiten siehe § 15 StO Prüfungsleistung: Klausur					
Ethik und Geschichte der Zahnmedizin <i>(Ethics and History of Medicine and Dentistry)</i>	Siehe Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie							Pflicht	Die Studierenden können (NKLZ) <ul style="list-style-type: none"> • einen Beitrag zum Entstehen neuer Erkenntnisse leisten, • eine wissenschaftliche Untersuchung planen und durchführen, • die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens erklären und anwenden, • die Grundlagen von Ethik, Recht und Berufskunde und ihre historische und soziokulturelle Entwicklung benennen, • die Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise von Ethikkommissionen zur Begutachtung von Forschung am Menschen erläutern. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
											VL Fehlzeiten siehe § 15 StO Prüfungsleistung: Klausur Zusammengelegt mit Modul Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie		
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie <i>(Health Sciences – Focus on epidemiology, prevention, health promotion, public health care, health economics)</i>					1			Pflicht	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • krankheitsspezifische Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung benennen, erläutern und anwenden, • die verschiedenen Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung benennen, • die Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems benennen, • die patientenbezogenen relevanten sozialen Versorgungsstrukturen identifizieren, • für individuelle Patientinnen/Patienten die Beteiligten im Gesamtspektrum der sozialen Versorgungsstrukturen identifizieren, koordinieren und sich bei der Behandlungsplanung daran orientieren und diese an der Behandlung einschließlich Kostenübernahme beteiligen, • Modelle und Methoden des Qualitätsmanagements benennen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	2 SWS	9	(1)	x	x	VL Fehlzeiten siehe § 15 StO Prüfungsleistung: Klausur					

Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin <i>(Scientific work – Focus on medical biometrics, medical informatics, literature research and review and evidence-based medicine)</i>	VL	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin I-IV	0,5 SWS	7	(0,5)	x	x	Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> durch Anwendung der jeweils besten verfügbaren Evidenz und besten Praxis zu einer Verbesserung der Patientenversorgung und -Sicherheit beitragen, Untersuchungsmethoden evidenzbasiert, effektiv, ressourcenbewusst und ethisch fundiert auswählen und die Ergebnisse dokumentieren, als kritische Anwenderin/kritischer Anwender wissenschaftliche Informationen und ihre Quellen evaluieren und wenden sie in geeigneter Weise auf eigenes Handeln an, das aktuelle Evidenzniveau der unterschiedlichen zahnärztlichen Therapiemaßnahmen einordnen, als lebenslang Lernende professionelles Handeln durch stetiges Weiterlernen aufrechterhalten und verbessern, relevante Literatur und andere Informationsquellen mit geeigneten Recherchesystemen und effektiven Suchstrategien recherchieren und eine Auswahl interpretieren, Grundlagen der medizinischen Biometrie und Informatik kennen, benennen und erläutern. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL I		Fehlzeiten siehe § 15 StO									
	VL II		Fehlzeiten siehe § 15 StO									
VL III		Fehlzeiten siehe § 15 StO										
VL IV		Fehlzeiten siehe § 15 StO								Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> (Inhalte VLL-IV)		
Querschnittsbereich Schmerzmedizin <i>(Pain Medicine)</i>					2	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> Schmerzerkrankungen des Kopf- und Gesichtsbereiches diagnostizieren, therapieren oder einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären, die anatomischen und neurophysiologischen Grundlagen zur Schmerzentstehung und -verarbeitung beschreiben, Mechanismen der peripheren und zentralen Sensibilisierung, des neuropathischen Schmerzes und der Schmerzchronifizierung erläutern und adäquate Konsequenzen für den Umgang mit Schmerzpatienten ziehen, den Aufbau und die Funktion verschiedener Bahnsysteme des nozizeptiven Systems in der Peripherie und im zentralen Nervensystem einschließlich pädiatrischer und geriatrischer Aspekte beschreiben, im Bereich akuter schmerzhafter Erkrankungen des Kiefer- und Gesichtsbereichs und der chronischen Schmerzkrankheit adäquate Untersuchungstechniken anwenden und therapeutische Maßnahmen einleiten, unterschiedliche Verfahren in der Schmerztherapie erläutern, anwenden oder veranlassen, die fachübergreifenden interdisziplinären Behandlungskonzepte bei chronischen Schmerzerkrankungen im Kopf- und Gesichtsbereich beschreiben und differenziert zahnärztliche, schmerztherapeutische, neurologische, orthopädische und psychologische/psychosomatische Therapiemaßnahmen veranlassen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	QB Schmerzmedizin	2 SWS	8	(2)	x	x				Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen					2	Pflicht		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> die demografischen Veränderungen beschreiben, Physiologie und Pathophysiologie des Alterns erläutern, Erkrankungen des Alters sowie geriatrische Versorgung in der akutgeriatrischen Rehabilitation benennen, 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		<i>Regelmäßige Teilnahme</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme</i>
	VL	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	2 SWS	10	(2)	x	x				Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistungen: <u>Klausur</u> 1 Wiederholung im Semester

(Medicine and Dentistry of Ageing and the Elderly)						2		Pflicht		<ul style="list-style-type: none"> Ernährung im Alter und die damit verbundenen Risiken für die Mundgesundheit beschreiben, den Umgang und die Kommunikation mit auch an Demenz, Delir oder Depression Erkrankten erläutern, pharmakologische Risiken und Wechselwirkungen benennen, orale Prävention bei Senioren beschreiben, Möglichkeiten und Grenzen zahnmedizinischer Therapiekonzepte erläutern, die Anforderungen an eine seniorenerechte Zahnarztpraxis hinsichtlich Erreichbarkeit, Ausstattung und Hilfsmittel benennen, rechtliche Aspekte der Pflege, Pflegebedürftigkeit, Betreuung sowie Kooperationsmöglichkeiten von Pflege und Zahnmedizin beschreiben. 			
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde (Materials Science in Dentistry)	VL	QB Klinische Werkstoffkunde	2 SWS	7	(2)	x	x		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> dentale Kunststoffe, metallische, keramische und biofunktionalisierte Werkstoffe erkennen und verwenden, dentale Kunststoffe, metallische, keramische und biofunktionalisierte Werkstoffe in ihrer Zusammensetzung beschreiben und bzgl. ihrer klinisch relevanten Parameter einordnen, dentale Kunststoffe, metallischen, keramischen und biofunktionalisierten Werkstoffen die korrekte klinische Indikation zuweisen, Spezifika der Reaktionsweise und Verarbeitung dentaler Kunststoffe in Hinblick auf die indikationsgerechte Verwendung in den unterschiedlichen Fachgebieten beschreiben, werkstoffbezogene Methoden zur Diagnose und Differenzialdiagnose und therapie- und indikationsbezogen die geeigneten Materialien unter Berücksichtigung von Materialunverträglichkeiten auswählen und anwenden. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
											VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: Klausur
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte (Oral Medicine and systemic aspects)	VL	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2 SWS	9	(2)	x	x		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen von Allgemeinerkrankungen und entsprechende Befunde oder allgemeinmedizinischen Veränderungen auf die Ätiologie, Pathogenese, Prävention und Therapie oraler Erkrankungen darstellen, bewerten und berücksichtigen, psychische Auffälligkeiten erkennen und somatische Ursachen abklären, die das Inanspruchnahmeverhalten der Patientinnen/Patienten für zahnärztlich-therapeutische oder -präventive Maßnahmen beeinflussen, das individuelle orale Erkrankungsrisiko und das Risiko für das Fortschreiten oraler Erkrankungen auf Grund bestehender Allgemeinerkrankungen einschätzen und bei der zahnärztlichen Behandlung berücksichtigen, Änderungen in den Ernährungsgewohnheiten älterer Menschen sowie auch Menschen mit Behinderungen beschreiben und deren Auswirkungen auf die Mundgesundheit einordnen, die Wirkungsweise von Medikamenten, die einen Einfluss auf die Ätiologie und Pathogenese oraler Erkrankungen haben kennen und darstellen, die Konsequenzen von therapeutischen zahnärztlichen Maßnahmen für die Allgemeingesundheit erläutern und bei der Behandlung berücksichtigen. 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
											VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: Referat
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich (Diseases of the head and neck, Otorhinolaryngology)	VL	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2 SWS	10	(2)	x	x		Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> können Verletzungen der Weichgewebe/Hartgewebe im Kopf-Hals-Bereich, Frakturen des Gesichtsschädels sowie Zysten im Kopf-Hals-Bereich diagnostizieren, therapieren oder einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären, Infektionen der Weichgewebe im Kopf-Hals-Bereich sowie Erkrankungen der Tonsillen diagnostizieren, therapieren oder einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären, Erkrankungen der Nase und der Nasennebenhöhlen diagnostizieren, im Rahmen der zahnärztlichen Kompetenz einer Therapie zuführen oder im 	Vollständig bestandener Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung		Regelmäßige Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme
											VL	Fehlzeiten siehe § 15 StO	Prüfungsleistung: Klausur

								Rahmen der zahnärztlichen Kompetenz therapieren und grundlegende Pathomechanismen erklären, <ul style="list-style-type: none"> • Erkrankungen des Ohres und des Larynx nennen und grundlegende Pathomechanismen erklären, • Erkrankungen des Kiefergelenks diagnostizieren, therapieren oder einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären, • angeborene Fehlbildungen des Gesichtes sowie Tumoren und tumorähnliche Erkrankungen des Gefäßsystems benennen und diagnostizieren, bei Bedarf einer Therapie zuführen und grundlegende Pathomechanismen erklären. 		
Wahlfach II <i>(Elective Courses II)</i>				3	Wahl		Die Studierenden können... <ul style="list-style-type: none"> • vertiefendes Wissen zu den jeweiligen Fachgebieten in Zusammenhang bringen, • vertiefende Kompetenzen und Fertigkeiten erläutern. 		Vollständig bestandener Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	Siehe § 11 StO
	VL/ SE/ PÜ	Wahlfach	2 SWS	7-10	(3)	x	x	Angebot gemäß §11 StO Bescheinigungen der Module		

* Angabe der Gesamtleistungspunkte des Moduls. Weitere LP-Angaben in Klammern beschreiben den der Lehrveranstaltung und der ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistung(en) zugeordneten Arbeitsaufwand. Sie werden gemäß § 9 Abs. 2 nicht im Einzelnen an Modulteilern ausgewiesen.

Übersicht Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

a) Erster Studienabschnitt (Semester 1-4)

Erfolgreiche Teilnahme an	Chemisches Praktikum I/II (Nr. 3/13)
Ist Voraussetzung für	
Praktikum Biochemie/Molekularbiologie I (Nr. 26)	X

Außerdem gilt § 12 Absatz 1.

b) Dritter Studienabschnitt (Semester 7-10)

1. Bereich Integrierte Behandlungskurse

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Integrierten Behandlungskurs I ist der Nachweis der Röntgensachkunde, Modul Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Nr. 38-40 und Nr. 50-52). Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende im Übergang nach § 30 Abs. 2 mit vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung gemäß § 25 ff. ZÄPrO.

Erfolgreiche Teilnahme an	Modul Integrierter Behandlungskurs I (Nr. 53-56)	Modul Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I (Nr. 57-58)	Modul Integrierter Behandlungskurs II (Nr. 71-74)	Modul Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II (Nr. 75-76)	Modul Integrierter Behandlungskurs III (Nr. 87-90)
Ist Voraussetzung für					
Modul Integrierter Behandlungskurs II (Nr. 71-74)	X	X			
Modul Integrierter Behandlungskurs III (Nr. 87-90)			X	X	
Modul Integrierter Behandlungskurs IV (Nr. 101-104)					X

2. Bereich Kieferorthopädie

Erfolgreiche Teilnahme an	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I (Nr. 62)
Ist Voraussetzung für	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II (Nr. 79)	X

3. Bereich Oralchirurgie/MKG-Chirurgie

Erfolgreiche Teilnahme an	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (mit Patientenbesprechung) (Nr. 49)	Modul Operationskurs I (Nr. 80-83)	Demonstration Radiologie (inkl. Strahlenschutz) I + II (Nr. 39 + 51)	Vorlesung Radiologie (inkl. Strahlenschutz) I (Nr. 38)
Ist Voraussetzung für				
Modul Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Nr. 59 + Nr. 105)	X			
Modul Operationskurs II (Nr. 91-94)		X		
Vorlesung Radiologie (inkl. Strahlenschutz) II (Nr. 50)			X	X

Außerdem gilt § 12 Abs 1.

Anlage 3: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn

a) mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet sind (absolute Bestehensgrenze I),

b) sofern nicht mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet sind, die Zahl der korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

c) die Zahl der korrekt beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, ist dennoch nicht bestanden, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen dieses Prüflings den Wert von 50% aller Fragen unterschreitet (absolute Bestehensgrenze II).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.

Anlage 4: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen (e-Klausuren)

- (1) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.
- (3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben.
- (4) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 26 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (7) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.